

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse / Indirizzo	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	05. März 2019 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Dr. Dr. h.c. Antonio Loprieno

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Agrarpolitik 22+.

Grundsätzlich würden die a+ eine deutliche Optimierung der Agrarpolitik begrüßen und erachten eine solche als sehr wichtig, um die Wirtschaftlichkeit des Landwirtschaftssektors zu steigern, die negativen Auswirkungen auf Umwelt und Natur zu minimieren bzw. die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und grundsätzlich die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern.

Viele der neuen Vorschläge sind jedoch kaum einschätzbar, da ihre Wirkung von der Ausgestaltung der neuen Instrumente abhängt. Dies erschwert eine klare Stellungnahme in vielen Fällen. Die Umsetzung der Änderungsvorschläge wird insgesamt sehr aufwändig werden. Zudem muss mit vielen anfänglichen Mängeln gerechnet werden. Somit stehen wir vielen Vorschlägen skeptisch gegenüber und erachten es nicht als zielführend, dass verschiedene langjährig aufgebaute Instrumente wie z.B. die Vernetzungskonzepte abgeschafft werden sollen, ohne dass die neuen Vorschläge im Voraus getestet worden wären. Verschiedene Instrumente müssten optimiert, z.B. bei den Vernetzungsprojekten gemäss vorliegenden Vorschlägen, nicht aber abgeschafft werden.

Verschiedene Vorschläge der Vernehmlassung schlagen zwar eine geeignete Optimierungsrichtung ein, reichen aber bei weitem nicht aus, um die Vision *«Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.»* zu erreichen bzw. dass sich wie unter der langfristigen Strategie des Bundesrates erwähnt, *«die Land- und Ernährungswirtschaft in offeneren Märkten behaupten, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann.»*. Zudem enthält der erläuternde Bericht zur AP22+ sehr viele sich widersprechende Ziele bzw. Zielkonflikte. Die (kurzfristigen) Marktziele (Wettbewerbsfähigkeit, Unternehmertum, etc.) widersprechen zumindest teilweise den Umwelt- und Biodiversitätszielen; die Indikatoren zu den Marktzielen enthalten/integrieren keine langfristig relevanten Aspekte wie die Erhaltung der Ökosystemleistungen bzw. der Produktionskapazität. Um die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient zu erbringen und wie in der Strategie des Bundesrates erwähnt die Umwelt zu schonen, müssten langfristige Ziele wie die Erhaltung der Produktionskapazität, die Umwelt- und Biodiversitätsziele eine höhere Priorität erhalten.

Insbesondere erachten die Akademien es als essenziell, dass zur Erfüllung des Auftrages der Bundesverfassung Art. 104 und zur Erreichung der Vision nicht nur Symptombehandlungen durchgeführt werden (z.B. keine Düngung auf den meisten BFF, leichte Reduktion der erlaubten DGVE/ha). Diese sind zwar unter den aktuell gegebenen Bedingungen wichtig, doch müssen in der AP22+ auch die tatsächlichen Ursachen angegangen werden (z.B. hohe Tierbestände, grossflächige bodenunabhängige Produktionsformen auf LN, Bodenbewirtschaftung,...). Der eingeschlagene Weg, die damit einhergehenden Pfadabhängigkeiten und Defizite müssen grundlegend und gezielt angegangen werden, indem langfristige Möglichkeiten für eine umweltgerechte, nachhaltige Produktion entwickelt und effektive Lösungen umgesetzt werden. Bei Umstellungen auf eine standortgerechte, ökologische Produktion sollten LandwirtInnen auch finanziell unterstützt werden. Allerdings werden trotz vorgeschlagenen Stossrichtungen für eine Stärkung der Nachhaltigkeit des Landwirtschafts- und Ernährungssektors, etwa die Standortanpassung, verschiedene Anpassungsvorschläge gemacht, die diesen Zielen entgegenwirken (Aufhebung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches, unspezifische Zonenbeiträge, ...). Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Viele Vorschläge tönen in der Theorie gut. Es ist aber einerseits unklar wie diese konkretisiert werden sollen. Andererseits ist es schwierig vorstellbar, wie diese in der Praxis der Kantone mit zeitlich und personell begrenzten Ressourcen fachlich gut umgesetzt werden können. So zeigen z.B. die Evaluationen der Vernetzungsprojekte, dass viele Kantone sogar bei konzeptionellen Arbeiten, für die gute Grundlagen und Anleitungen zur Verfügung stehen, aufgrund knapper Personalressourcen überfordert sind. Deshalb sind für Neuerungen wie «regionale landwirtschaftliche Strategien» oder für die Einführung von Betrieben mit Biodiversitätsförderkonzepten einerseits Pilotprojekte (Tests) und andererseits sehr klare und einfache Anweisungen und gleichzeitig strenge Vorgaben unerlässlich. Ansonsten ist das Risiko sehr hoch, dass diese Neuerungen nicht die gewünschten Verbesserungen bringen.

Insgesamt sind die Akademien der Meinung, dass die vorgeschlagenen neuen Instrumente und Massnahme unbedingt in Pilotprojekten sorgfältig getestet und evaluiert werden müssen, bevor sie auf nationaler Ebene aufgenommen und umgesetzt werden können. Nur so kann garantiert werden, dass damit auch die gewünschte Wirkung erzielt wird.

Detaillierte Bemerkungen zu den Kapiteln sowie Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln finden sich in den folgenden Tabellen. Konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln sind in den Formulierungen in Rot geschrieben.

In der Tabelle «**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**» sind nur diejenigen Vorschläge (Artikel, Absätze, Buchstaben) aufgeführt, bei denen wir Änderungen empfehlen. Vorschläge, die wir ohne Änderungsempfehlungen als sinnvoll/zielführend erachten, sind nur in der Tabelle «**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln**» aufgeführt und allenfalls kommentiert.

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität der SCNAT. Die Beiträge der ExpertInnen wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet. Dieser wurde nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Daniel Bretscher, Agroscope
- PD Dr. Matthias Bürgi, Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Dr. Pierluigi Calanca, Agroscope
- Prof. Dr. Markus Fischer, Universität Bern, Institut für Pflanzenwissenschaften, Mitglied und Past-Präsident des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT

- PD Dr. Annelie Holzkämper, Agroscope
- PD Dr. Jens Leifeld, Agroscope
- Dr. Bettina Scharrer, Universität Bern, Centre for Development and Environment (CDE)
- Prof. Dr. Dominik Siegrist, Hochschule für Technik Rapperswil, Mitglied Forum Landschaft, SCNAT
- Prof. Dr. Jasmin Joschi, Hochschule für Technik Rapperswil
- Dr. Silvia Tobias, Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
- Gabrielle Volkart, atelier nature atena, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Thomas Walter, Agroscope, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Prof. Dr. Marcel van der Heijden, Agroscope, Mitglied des Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Peter Wullschleger, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen und Mitglied Forum Landschaft, SCNAT

Redaktion der Stellungnahme:

- Jodok Guntern, wissenschaftlicher Mitarbeiter Forum Biodiversität SCNAT

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.4.1 Klima S. 22-23	Aufführung der Handlungsfelder der Klimastrategie des Bundes	Es ist wichtig, dass die Klimapolitik und die Klimastrategie des Bundes hier erwähnt werden. Wir empfehlen, hier auch die «Umsetzung der Handlungsfelder» aufzunehmen und im Kapitel 3.1.3.5, wo als Zielbereich für Stossrichtungen von Produktionssystemen auch das Klima erwähnt wird, darauf Bezug zu nehmen.
2.3.2 Bereich Markt	Weitergehende Behebung von Fehlanreizen, insbesondere bezüglich unerwünschter Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität	<p>Grundsätzlich begrüsst a+ die Anpassungen im Bereich Markt. Diese sollten aber deutlich weiter gehen. Insbesondere muss, falls noch nicht erfolgt, detailliert geprüft werden, welche weiteren Fehlanreize im System bestehen, die zu unerwünschten Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität führen. Um die Wirkung von Direktzahlungen im Umwelt- und Biodiversitätsbereich nicht zu beeinträchtigen und grundsätzlich eine gute Umweltqualität, die Biodiversität sowie ihren funktionellen Nutzen für die Landwirtschaft zu fördern, müssten solche Fehlanreize korrigiert werden.</p> <p>Bei den Anpassungen im Bereich Markt ist zudem darauf zu achten, dass es für Schweizer Produzenten nach wie vor möglich ist, im Verhältnis zum Ausland auch in der Schweiz nachhaltig zu produzieren.</p>
2.3.2 Bereich Markt, S. 32 Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG)	wird begrüsst	
2.3.2 Bereich Markt, S. 32 Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim	wird begrüsst	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Wein (Art. 62–64 LwG)		
2.3.2 Bereich Markt, S. 32 Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG)	wird begrüsst	<p>Die Neuausrichtung bzw. eine verringerte Silage-Produktion wirkt sich potenziell positiv auf verschiedene Umweltbereiche aus (z.B. Reduktion des Verbrauchs von Plastikfolie, geringerer Düngereinsatz) und Biodiversität (Schnitt erfolgt wetterangepasst und tendenziell später, geringere Beeinträchtigung von Insektenpopulationen, da mobile Insekten fliehen können und nicht in Silageballen eingepackt werden). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass weitere wechselwirkende Faktoren eine Rolle hinsichtlich der Auswirkungen spielen.</p> <p>Wir empfehlen zudem, dass gesetzlich festgeschrieben wird, dass Siloverzichtszulagen und Verkäsungszulagen direkt an die Produzenten und nicht an die Verarbeiter ausbezahlt werden.</p> <p>Grundsätzlich sollten Preisstützungen der Tierproduktion auch aufgrund der Emissionen von Treibhausgasen und der Erreichung von Klimazielen kritisch betrachtet werden.</p>
2.3.2 Bereich Markt, S. 32 Inandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG):	wird begrüsst	
2.3.2 Bereich Markt, S. 32 Marktentlastungs- massnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG):	wird begrüsst	
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Basisbei- 	Siehe Anträge und Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Umgestaltung des Versorgungssicherheitsbeitrags und Weiterführung eines Übergangsbeitrags (Art. 70, 71, 72 und 77 LwG):	trages der Versorgungssicherheitsbeiträge wird begrüsst <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbeitrag wird begrüsst • Einführung eines Zonenbeitrages wird abgelehnt • Beibehaltung des Steilagenbeitrages • Abschaffung des Offenhaltungsbeitrages wird begrüsst • Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen wird abgelehnt • Abschaffung des Mindesttierbesatzes wird begrüsst 	
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Besserer Versicherungsschutz für mitarbeitende Familienangehörige (Art. 70a LwG):	Wird begrüsst	siehe Bemerkung zu 3.1.3.1, S. 70
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Aufhebung der Beitragsabstufung und	Wird begrüsst Überprüfung, ob: <ul style="list-style-type: none"> - Die Obergrenze für maximale Beiträge wirksam/zielführend 	siehe Bemerkung zu 3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S.69

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einführung einer Beitragsbegrenzung pro Betrieb (70a LwG):	<p>gesetzt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen von der festgelegten Obergrenze in gewissen Fällen sinnvoll wären 	
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Anforderung an die Ausbildung (Art. 4 DZV)	Keine generelle Einführung der Berufsprüfung/Fachausweis als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen	Siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.1, S. 69
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Investitionshilfen (Art. 89 LwG):	<p>Wird begrüsst, sofern standortangepasst klarer definiert wird und Umwelt- und Biodiversitätsaspekt beinhaltet:</p> <p>Investitionshilfen sollen nur noch gewährt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit einer standortangepassten Bewirtschaftungsweise, die Umwelt und Ressourcen schont und die Biodiversität fördert sowie in der Lage ist, das gesamte betriebliche Fremdkapital innert einer Frist von 30 Jahren zurückzuzahlen.</p>	<p>Insbesondere begrüssen wir, dass spezifisch die standortangepasste Bewirtschaftungsweise erwähnt wird.</p> <p>Allerdings ist bezüglich der standortangepassten Bewirtschaftungsweise und damit auch bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung sicherzustellen, dass auch die Förderung der Biodiversität, die Schonung der Umwelt und der Ressourcen langfristig sichergestellt werden.</p>
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 36	Wird begrüsst	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Aufhebung Investitionshilfen für landwirtschaftliche Wohnbauten (Art. 106 LwG):		
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Ermöglichen des Quereinstiegs in die Landwirtschaft (insb. Art. 42 und 65b BGBB sowie Art. 37-39 LPG):	<p>Wir empfehlen das Vorkaufsrechte für Geschwisterkinder beizubehalten.</p> <p>Bei einem erleichterten Erwerb von Boden durch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sehen wir grosse Risiken und begrüßen dies höchstens, wenn die so erworbenen Betriebe eindeutig landwirtschaftlichen Anliegen dienen und/oder die Erhaltung/Förderung der Biodiversität im Vordergrund steht.</p>	<p>Eine Erleichterung des Quereinstieges bzw. eine Verbesserung des Erwerbsrecht für bäuerliche juristische Personen, sollte höchstens dann möglich sein, wenn eindeutig landwirtschaftliche Anliegen (bodenabhängige Produktion von Nahrungsmitteln) oder die Förderung der Biodiversität im Vordergrund stehen. Momentan ist aber der Druck zum Kauf von Betrieben von Kreisen mit anderen Interessen, z.B. von Seiten reicher Pferdehalter, gross. Bei Umsetzung dieser Vorschläge besteht das Risiko, dass danach vermehrt Investoren und die kapitalintensivsten Anbieter das Land bewirtschaften bzw. nutzen.</p> <p>Zudem führt die Dynamik bei Betriebswechseln praktisch immer zu Biodiversitätsverlusten (es wird gebaut, umgestellt, intensiviert, etc...).</p>
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 36 Verbesserung Erwerbsrecht für bäuerliche juristische Personen (insb. Art 9a, 28, 41, 45a, 60, 65a, 65c und 72a BGBB):	Wird abgelehnt	Siehe Bemerkungen zu 2.3.3 Bereich Betrieb, S. 35 Ermöglichen des Quereinstiegs in die Landwirtschaft

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 36 Abstimmung der Fördermöglichkeiten im Bereich Digitalisierung (Art. 2 LwG)	Wir beantragen eine Digitalisierung auf Betrieben nur zu fördern, wenn dadurch eine nachhaltige Produktion der Betriebe gestärkt werden kann.	Einerseits erachten wir verbesserte und vereinfachte Monitoringsysteme als wichtig, andererseits führen solche Neuerungen oft zu einem höheren Energieverbrauch. Zudem wäre es nicht zielführend, wenn die Produktion damit noch intensiver wird. Ziel sollte eine nachhaltigere und effizientere Produktion sein.
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 36 Ermöglichen von neuen Produktionsformen (Art. 3 LwG)	Wird begrüßt, sofern dadurch keine neuen bodenunabhängigen Produktionsformen auf der LN stattfinden Wir empfehlen, deshalb eine entsprechende Ergänzung in den Gesetzesgrundlagen um nicht anderen Zielen entgegenzuwirken.	Die Förderung neuer, innovativer Produktionsformen ist grundsätzlich begrüssenswert (z.B. zur Anpassung an den Klimawandel, Diversifizierung der Produktion, ...), solange dadurch kein Kulturland verloren geht oder die Bodenfruchtbarkeit nicht langfristig beeinträchtigt wird und keine negativen Auswirkungen für Gesellschaft, Umwelt und Natur entstehen. Ansonsten werden andere wichtige Zielbereiche beeinträchtigt.
2.3.3 Bereich Betrieb, S. 36 Forschung, Beratung und Innovationsförderung (Art. 113, 114, 118, 119 und 120 LwG):	Wird begrüßt	Siehe Bemerkungen zu Kapiteln 3.1.5.1 – 3.1.5.5
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 37	Entwicklung und Aufzeigen von Massnahmen sowohl zur Anpassung an den Klimawandel als auch zur Verminderung der Treibhausgasemissionen	Als Ziel wird die Anpassung an den Klimawandel erwähnt. Allerdings wird im erläuternden Bericht kaum ersichtlich, welche Massnahmen dazu ergriffen werden. Zudem erachten wir es als sehr wichtig, dass die Landwirtschaftspolitik veranlasst, dass auch die Emissionen von Treibhausgasen möglichst stark minimiert werden (u.a. Reduktion des Treibstoffverbrauchs und Kraftfuttereinsatz). Dabei spielen die hohen Tierbestände und die weitere Degradierung organischer Böden eine herausragende Rolle.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es besteht zudem die Möglichkeit die Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz (Verminderung von Treibhausgasemissionen) zu verbinden, indem etwa Entschädigungen für Ernteausfälle oder Versicherungsleistungen oder finanzielle Unterstützung für Anpassungsmassnahmen nur an Betriebe ausgezahlt werden, die angemessene THG-Reduktionsmassnahmen treffen.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 37, Begriffsverständnis «Agroökosystemleistungen»	Verwendung des Begriffs Ökosystemleistung nach etabliertem Verständnis	Unter Ökosystemleistungen werden grundsätzlich nicht die (positiven) Wirkungen von menschlichen (landwirtschaftlichen) Tätigkeiten, sondern der Nutzen und die Güter von Ökosystemen und generell der Biodiversität sowie ihren Prozessen verstanden. Der Mensch kann z.B. durch den Einsatz von Produktionsmitteln diese Leistungen steigern, ist aber nicht der eigentliche Erbringer der Leistungen.
2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft	Aufzeigen mit welchen Massnahmen eine standortangepasste Landwirtschaft umgesetzt werden soll und was unter standortangepasst genau verstanden wird	<p>Die a+ erachten eine standortangepasste Landwirtschaft für die Erhaltung der Produktionskapazität, die Anpassung an den Klimawandel, die Förderung der Biodiversität, für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft wie auch für die langfristige Wirtschaftlichkeit der Betriebe als unerlässlich.</p> <p>Standortangepasstheit beinhaltet in unseren Augen die Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit und damit die rücksichtsvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Biodiversität) sowie deren optimale Förderung, wobei untenstehend aufgeführte und allenfalls weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Dabei sind sowohl regionale als auch lokale Verhältnisse zu beachten. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass verschiedene für die Produktionskapazität relevante Prozesse wie z.B. die Bodenbildung sehr langsam ablaufen.</p> <p>Allerdings ist noch ungenügend ersichtlich wie die «standortangepasste Landwirtschaft» umgesetzt werden soll und welche Massnahmen dazu ergriffen werden. Eine Berücksichtigung im ÖLN scheint uns dafür am zielführendsten zu sein, aber nicht die Einführung einer neuen Direktzahlungskategorie. Des Weiteren sollte Standortangepasstheit wie im erläuternden Bericht beschrieben in den Regionalen landwirtschaftlichen Strategien berücksichtigt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wichtige zu berücksichtigende Aspekte bezüglich einer Standortangepasstheit sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lokale Bodeneigenschaften und angepasste Bewirtschaftung (Erosions- und Verdichtungsrisiko bzw. mechanische Belastbarkeit, Nährstoffaufnahme-fähigkeit und -verfügbarkeit, natürlicher Wasserhaushalt und Bodenwasser-gehalt, Treibhausgasbilanz von Böden und Vorkommen von organischen Böden, ...) - Lokale und regionale hydrogeologische Verhältnisse (z.B. bezüglich Nährstoffverlusten und den Risiken von Pflanzenschutzmitteln) - zukünftige Wasserverfügbarkeit in den jeweiligen Einzugsgebieten (bezüglich Erneuerung/Neuanlage von Drainagen, Bewässerung, Wasser für Tierbestände, potenzielle Konflikte mit anderen Wassernutzern, ...) - Topographie (z.B. bezüglich Erosionsgefahr) und Erreichbarkeit - lokales und regionales heutiges und zukünftiges Klima - tatsächlicher Düngungsbedarf (keine Düngung mit dem Ziel der „Hofdüngerentsorgung“) - zukünftige Eignung der Standorte für bestimmte Kulturen (siehe auch Bemerkungen zu 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 80, Tabelle 8) - Verwendung von regionalem Saatgut für Neu- und Übersaaten von Wiesen und Weiden (möglichst lokale Ökotypen verwenden; vgl. Projekt RegioFlora) - Haltung von Tierarten und -rassen sowie Bestandesgrößen, die für den Standort und die lokal verfügbaren Ressourcen (Grünland-Futterbasis des Betriebes) geeignet sind (Das Programm der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion geht in die richtige Richtung, die Effekte sind aber noch zu bescheiden) - spezifische Förderung der lokalen Biodiversität <ul style="list-style-type: none"> o Ansprüche und Empfindlichkeit von vorkommenden Vegetationstypen und Lebensräumen o Vernetzung von Lebensräumen und Populationen o Ansprüche und Empfindlichkeit von vorkommenden Tier- und Pflanzenarten o Umsetzung von regionenspezifischen Biodiversitätsförderflächen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Umweltfreundliche Produktion und rücksichtsvolle und effiziente Nutzung der Ressourcen - Weiterführung traditioneller regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen (Erhaltung Kulturerbe, lokalem Wissen und Förderung vielfältiger Nutzungsweisen) solange nicht schädlich für die Erhaltung von Ressourcen, Umwelt und Biodiversität - im Sömmerungsgebiet: Herdenschutzmöglichkeiten (vgl. z.B Schafalplaning Kanton Wallis Agridea 2014) -
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39</p> <p>Weiterentwicklung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN; Art. 70a LwG)</p>	<p>Grundsätzlich sehr begrüßenswert, aber noch sehr unkonkret. Es gäbe viel zu optimieren</p>	<p>Die a+ begrüßen, dass wie in Kap. 2.3.7.1 erwähnt, der ÖLN angepasst werden soll, um einen Beitrag zur Erfüllung des Artikels 104a BV zur Ernährungssicherheit bzw. zur „Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion“ zu leisten. Allerdings ist noch nicht ersichtlich, wie dies erfolgen soll. Auch um eine „Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion“ zu betreiben ist eine deutliche Weiterentwicklung des ÖLN nötig.</p> <p>Siehe Kapitel 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis für weitere Anträge und Kommentare</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39</p> <p>Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung (Art. 73 LwG)</p>	<p>Siehe Kapitel 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77</p>	<p>Siehe Kapitel 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39</p>	<p>Eine Weiterentwicklung der Tierwohlprogramme wird begrüßt</p>	<p>siehe Anträge und Kommentare unter 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge, S. 83</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Förderung der Tiergesundheit (Art. 75 und 87a LwG):	Ein neues Anreizprogramm «Gesundes Nutztier» wird abgelehnt	
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39 Weiterführung der Produktionssystembeiträge und Integration der Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 75 und 76 LwG):	Wird begrüsst, wir empfehlen aber Ergänzungen	Für Bemerkungen und Anträge siehe 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 80, Tabelle 8, Produktionssystembeitrag und Stossrichtungen sowie LWG Art. 75
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39 Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft mit regionalen landwirtschaftlichen Strategien (Art. 76a und 87a LwG):	Das Ziel wird begrüsst, die Einführung eines neuen Beitragstyps jedoch als nicht zielführend erachtet. Vernetzungs-Massnahmen sollten nicht durch Landschaftsqualitäts-Massnahmen ersetzt oder abgeschwächt werden.	Für Bemerkungen und Anträge siehe 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84, Regionale Landwirtschaftliche Strategien
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 40	Wird begrüsst	Siehe Bemerkungen zu Kapiteln 3.1.5.1 – 3.1.5.5

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Pflanzenzucht, Tierzucht, Nutztiergesundheit (Art. 119)		
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 40 Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030» des WBF28 – Anpassung der Ausrichtung der Tierzuchtförderung (Art. 141 LwG):	Wird begrüsst	Insbesondere begrüßen wir, dass Beiträge für Zuchtprogramme gewährt werden, die Umweltwirkung, Ressourceneffizienz, Standortangepasstheit, Tiergesundheit und Tierwohl gebührend berücksichtigen. Denn die Entwicklung in der Tierzucht in den letzten Jahrzehnten trägt bedeutend zu den grossen Umweltproblemen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden, bei. Allerdings besteht ein gewisser Zielkonflikt zum Merkmal Wirtschaftlichkeit. Dieses darf nicht höher gewichtet werden als die anderen Merkmale, wenn tatsächlich eine positive Entwicklung in Richtung Nachhaltigkeit erreicht werden soll. Zudem sollte es z.B. zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Nutztierarten und -rassen möglich sein, dass die aktuelle Wirtschaftlichkeit eine untergeordnete Rolle spielt.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 40ff, S.41 Tabelle 4	Das Massnahmenpaket wird begrüsst, insbesondere die Möglichkeit, Anforderungen im ÖLN gezielt regional verschärfen zu können. Wenn dem Ziel der Initiative nahegekommen werden soll, müssten jedoch weitergehende Massnahmen ergriffen werden.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 40ff, S.41 Tabelle 4 Anpassung Art. 70a Abs. 2 Bst. G:	Es sollte klargestellt werden, welche PSM gemeint sind.	Siehe Kapitel 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 73, Pflanzenschutz
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 41, Tabelle 4 Massnahmen auf Basis des bestehenden Art. 75 LwG (Produktionssystembeiträge)	Wird begrüsst	Für Bemerkungen und Anträge siehe 3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 80, Tabelle 8, Produktionssystembeitrag und Stossrichtungen Sowie LWG Art. 75
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 41, Tabelle 4 Anpassung Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	Wir beantragen eine Reduktion auf 2 DGVE / ha und flankierende und umfassende Massnahmen, um sicherzustellen, dass Tierbestände nicht erhöht, nicht mehr Hofdünger in andere Regionen verschoben und Probleme im Nährstoffkreislauf nicht verlagert werden.	Siehe Bemerkungen unter 3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101, Reduktion der zugelassenen DGVE / ha
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 41, Tabelle 4 Art. 70a Abs. 2 Bst. H (neu):	Wird begrüsst	Wir erachten die diese Anpassung als sehr wichtig, damit einerseits die Thematik ernst genommen und andererseits tatsächlich gehandelt werden kann, wenn die umweltrechtlichen Anforderungen nicht erreicht werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 41, Tabelle 4 Art. 76a und 87a LwG:	Wird begrüsst	Regionenspezifische Massnahmen sind in der vielfältigen Schweiz wichtig, um tatsächlich standortgerecht produzieren zu können.
2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative, S. 41, Tabelle 4 Art. 70a Abs. 2 Bst. i LwG (neu)	Wird begrüsst	Es handelt sich grundsätzlich, wie in anderen Bereichen um eine Selbstverständlichkeit, dass die Gesetzgebung eingehalten werden soll. Eine Aufnahme in den ÖLN ist deshalb zielführend. Es sollte jedoch geprüft werden, ob dies nicht generell für die Gesetzgebung formuliert werden sollte.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S.42 und 45	Berücksichtigung der Ökosystemleistungen bei den wirtschaftlichen Zielsetzungen	<p>In die Berechnung der Wirtschaftlichkeit müssten langfristige Wirkungen verstärkt einbezogen werden. Zudem enthalten die wirtschaftlichen Zielsetzungen die Ökosystemleistungen, die Basis der landwirtschaftlichen Produktion und Produktionskapazität, in keiner Weise. Sie sind jedoch zentral bezüglich der Wertschöpfung der Schweizer Landwirtschaft im Vergleich mit dem Ausland. D.h. bei den Indikatoren zu «Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit» sowie zu «Steigerung der Wertschöpfung am Markt» müssen Ökosystemleistungen einbezogen werden oder zumindest müsste ein entsprechender Indikator ergänzt werden.</p> <p>Dies würde es zudem ermöglichen, die diversen Zielkonflikte zwischen Ausrichtung auf den Markt/Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiger ökologischer und sozialer Produktion zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist die Messung mit flächenbezogenen Produktionssystemen noch zu wenig präzise.</p>
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S.42 und 45	Entwicklung eines Zieles und Indikators, die eine Qualitätsstrategie erlauben und die	Das Ziel zur Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft im internationalen Vergleich (Verhältnis von Produzentenpreis im Inland zum Ausland in %) und die Senkung des inländischen Produzentenpreises stellen einen Zielkonflikt zur Förderung

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft im internationalen Vergleich	nachhaltige Produktion fördern	von Qualitäts- und Nischenprodukten sowie zur Stärkung der nachhaltigen Produktion dar. Beim Indikator müssten Ökosystemleistungen einbezogen werden oder zumindest müsste ein entsprechender Indikator ergänzt werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S.42 Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt	Wir erachten ein höheres Ziel in diesem Bereich als wichtig.	Wenn die Ziele der AP22+ sowie die Umweltziele Landwirtschaft tatsächlich erreicht werden sollen, müssen für die Entwicklung der unter einem Nachhaltigkeitslabels bewirtschafteten Fläche höhere Ziele angestrebt werden. Als (Teil-) Indikator müsste des Weiteren mindestens die Zunahme der biologisch bewirtschafteten Fläche (Bio-Label) benutzt werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S.42 und 46 Förderung des Unternehmertums / Stärkung der Eigenverantwortung	Keine Erhöhung des Verhältnisses der Bruttoanlageinvestitionen (BAI) zum Produktionswert der Landwirtschaft (Output)	Wie im erläuternden Bericht geschrieben (S. 46) «soll jedoch verhindert werden, dass übermässig in Maschinen, Gebäude und Einrichtungen investiert werden, die zu wenig ausgelastet und deshalb nicht innert nützlicher Frist amortisiert werden können.» Die Schweizerische Landwirtschaft ist bereits stark mechanisiert und mit qualitativ hochwertigen Gebäuden, Anlagen, etc. ausgestattet. Dieser Indikator bzw. der angestrebte Bereich sollte in unseren Augen nicht erhöht werden. Zielführend wäre allenfalls eine Verbesserung der Auslastung und Rentabilität der Anlagen anzustreben.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S.42 und 46 Erhöhung der	Wir begrüßen die Reduktion des Zielwertes für den jährlichen Anstieg von 2,1% auf 1,5%, empfehlen aber eine stärkere Reduktion.	Ein hoher oder eine Erhöhung des Indikators stellt einen Zielkonflikt zur Stärkung der umwelt- und biodiversitätsfreundlichen Produktion dar. Soll ökologischer produziert werden (vgl. erwähnte und gewünschte erhöhte Teilnahme an Labelprogrammen), sinkt in vielen Fällen die Produktivität. Dies müsste bei diesem Indikator optimalerweise einberechnet oder zumindest berücksichtigt werden (z.B. via Produktionsmengen), um einen Umgang mit dem Zielkonflikt zu gewährleisten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Betrieblichen Produktivität		Eine Möglichkeit wäre allenfalls auch folgender Ansatz: Der Indikator könnte auf gewisse Flächen begrenzen werden. D.h. Flächen, bei denen Ziele der Förderung von Landschaft, Biodiversität, etc. im Vordergrund stehen, werden nicht im Indikator berücksichtigt.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S. 43 Generell Ziele im Umweltbereich	Aufnahme aller Zielbereiche der Umweltziele Landwirtschaft	Für Umwelt und Natur wurden mit den Umweltzielen Landwirtschaft wesentliche Zielbereiche identifiziert (BAFU & BLW 2008, 2016). Diese Arbeit sollte genutzt werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025, S. 43 Reduktion der Überschüsse und Emissionen Stickstoffüberschuss	Erhöhung der Reduktionsziele der Stickstoff- und Phosphorüberschüsse sowie der Ammoniakemissionen, um Gesetzesvorschriften zu erfüllen und die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen.	<p>Stickstoffverluste Aufgrund der bedeutenden Umweltprobleme, die durch die Stickstoffverluste entstehen, erachten die a+ deutlich höhere Emissionsreduktionsziele als wichtig. Zumindest sollten die Ziele aber nicht abgeschwächt (110400 t N minus 10% anstatt um 14% auf 95'000 t N) und deren Erreichung nicht zeitlich verzögert werden (2021 → 2024/26).</p> <p>Ein höheres Ziel ist zudem notwendig, wenn sich die Reduktion der N-Überschüsse und der Ammoniak- Emissionen auch in den Gewässern zeigen sollte (vgl. Erläuterung zum Ziel „Stickstoffeinträge in Gewässer“; S. 48 im Bericht zu Zielwert und Begründung).</p> <p>Ammoniakemissionen Eine Reduktion der Ammoniakemissionen um 10% von 2014/16 bis 2024/26 genügt bei weitem nicht, um das entsprechende Umweltziel Landwirtschaft «Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft betragen maximal 25 000 t N/Jahr.» zu erreichen. So wird im Statusbericht vom BLW und BAFU zu den UZL geschrieben: «Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).» Seit 2005 haben sich die Emissionen kaum geändert. Eine stärkere Reduktion der Ammoniakemissionen erachten wir auch als dringend, da in den vergangenen Jahren sowohl in der Schweiz als auch international verstärkt darauf hingewiesen wurde, dass Ammoniakemissionen auch den Wald bedeutend schädigen (de Witte et al. 2018; van der Linde et al. 2018), was auch viele Landwirte als Waldbewirtschafter betrifft.</p> <p>Phosphorüberschüsse Aufgrund der bedeutenden Umweltprobleme, die durch Phosphorüberschüsse entstehen, erachten die a+ deutlich höhere Emissionsreduktionsziele als wichtig. Zumindest sollten die Ziele aber nicht abgeschwächt (6'000 t P minus 10% anstatt um 33.33% auf 4'000 t P) und deren Erreichung nicht zeitlich verzögert werden (2017 → 2024/26).</p> <p>Treibhausgasemissionen Eine klare Limitierung der Stickstoffeinträge über eine Erhöhung der Stickstoffeffizienz führt direkt zu einer Reduktion der Lachgasemissionen. So ist eine ambitionöse Zielvorgabe für die maximalen Stickstoffüberschüsse ein zentraler Bestandteil, um die Lachgasemissionen zu limitieren. Ein geeignetes Instrument würde auf übergeordneter Ebene ansetzen, so dass ein möglichst grosser Anreiz entsteht, um eine Vielzahl von organisatorischen, aber auch technischen Massnahmen umzusetzen.</p>
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Erhaltung der Biodiversität, , S. 43	Formulierung von konkreten Zielen Ziel der Verbesserung und nicht nur stabile Entwicklung des Zustandes der Biodiversität →	Die Formulierung des Zieles «Stabile Entwicklung zwischen dem 1. Und 2. ALLEMA Erhebungszyklus» sagt nichts Konkretes aus und erlaubt zu viele Interpretationsmöglichkeiten. Des Weiteren werden mit ALL-EMA nicht alle Biodiversitätsaspekte abgedeckt, die hauptsächlich von der Landwirtschaft beeinflusst werden. So ist u.a. für Trockenwiesen und -weiden sowie Flachmoore auch die Wirkungskontrolle Biotopschutz zu berücksichtigen. Des Weiteren erlaubt das Biodiversitätsmonitoring Schweiz gewisse Aussagen zur Entwicklung, die mit ALLEMA aufgrund einer einzigen Erhebungsphase noch nicht möglich sind.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erhaltung der Biodiversität ersetzen mit Verbesserung des Zustandes der Biodiversität	
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Verbesserung der Gewässerqualität, S. 43	Formulierung konkreter und terminierter Ziele für Fließgewässer Erhöhung und Terminierung des Ziels Stickstoffeinträge in die Gewässer	<p>Biologischer Zustand der Fließgewässer In der Schweiz bestehen bereits rund 100 Messstellen der Nationale Beobachtung Oberflächengewässerqualität (NAWA) an mittelgrossen und grossen Fließgewässern sowie Auswertungen von Ergebnissen, die auch Rückschlüsse auf den Einfluss der Landwirtschaft zeigen. Somit können zumindest für mittelgrosse und grosse Fließgewässer bereits jetzt konkrete Ziele formuliert und terminiert werden. Mit der Ergänzung der Messstellen an kleinen Fließgewässern können die Ziele dann für diese erweitert werden.</p> <p>Stickstoffeinträge in die Gewässer aus der Landwirtschaft Es fehlt eine Terminierung des Zieles. Um das Umweltziel Landwirtschaft „Reduktion der landwirtschaftsbedingten Stickstoffeinträge in die Gewässer um 50 % gegenüber 1985 “ zu erreichen (Stand 1985: 49 000 t N), ist eine deutlich höhere Reduktion von 36'500 t N (Stand 2010) um ca. 33% auf 24'500 t N notwendig.</p>
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung, S. 43	Wir erachten den Indikator zum jährlichen Flächenverlust an LN als sinnvoll. Wir empfehlen einen zusätzlichen Indikator zur Bodenfruchtbarkeit sowie einen anderen Indikator oder einen tieferen Zielwert zur Ackerfläche.	<p>Zusätzliche Indikatoren zur Bodenfruchtbarkeit Das Ziel ist die Sicherung einr der Produktionsgrundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Nichtsdestotrotz ist eine der wichtigsten Ressourcen, der Boden, in keinem der Indikatoren angesprochen. Ziele zur Förderung (und nicht nur der Erhaltung) der Bodenfruchtbarkeit erachten wir bezüglich der Produktionskapazität als auch des Klimaschutzes (organisches Material als CO₂ Speicher) als unerlässlich.</p> <p>Jährlicher Flächenverlust an Landwirtschaftlicher Nutzfläche LN Wir empfehlen spezifische Anstrengungen zu unternehmen, um den Verlust von LN durch Bauten zu minimieren sowie generell den Verlust von Kulturland durch das Siedlungswachstum und Infrastrukturen zu minimieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>→ 2. Revisionsetappe des Raumplanungsrechtes: Bauen ausserhalb der Bauzonen → Überarbeitung des Sachplans Fruchtfolgefleichen (SP FFF)</p> <p>Erhaltung der Offenen Ackerfläche: Anteil an der LN Wir erachten die Erhaltung der Produktionskapazität im Ackerbaugebiet als sehr wichtig. Allerdings ist dazu nicht unbedingt die Erhaltung der offenen Ackerfläche notwendig. Der Indikator sollte potenziell reversible Massnahmen zur Förderung der Umweltqualität (z.B. Umwandlung in Grünland zum Schutz von Trinkwasserreserven) oder Förderung der Biodiversität nicht behindern. Insofern erachten wir den Indikator als nicht so geeignet bzw. den Zielwert als zu hoch.</p>
2.3.7.1 Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, S. 50	Einführung weitergehender Ziele und Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ökosystemleistungen wie z.B. der Bodenfruchtbarkeit auf der gesamten LN	<p>Ökosystemleistungen sind wie am Beispiel der Böden korrekterweise erwähnt DIE Produktionsgrundlage, die auf der gesamten LN notwendig ist. Grundsätzlich sollte deshalb viel mehr Gewicht auf die Erhaltung und Förderung der Ökosystemleistungen seitens des Bundes gelegt werden und damit auch auf die Erhaltung der Biodiversität, die die Ökosystemleistungen erbringt. Massnahmen dazu sollten nicht nur auf einen kleinen Teil der LN begrenzt werden, sondern überall erfolgen. Denn auf die Erbringung von Ökosystemleistungen ist die Landwirtschaft überall angewiesen.</p> <p>Im Falle der Böden leisten die FFF einen raumplanerischen Beitrag zu deren Erhaltung. Allerdings ist Bodenfruchtbarkeit als ein Beispiel von Ökosystemleistungen nicht nur auf den FFF relevant, sondern auf der gesamten Landwirtschaftlichen Nutzfläche. Wir empfehlen deshalb weitergehende Massnahmen, z.B. bei den Produktionssystembeiträgen, und eine verstärkte und spezifische Berücksichtigung der Ökosystemleistungen in den Zielsetzungen der AP22+.</p>
Kapitel 2.3.7.4, S.51 Grenzüberschreitende Handelsbeziehungen und nachhaltigen Entwicklung	Aufzeigen, wie Voraussetzungen für alle grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen geschaffen werden, die zur nachhaltigen Entwicklung	Artikel 104a BV verlangt, dass der Bund Voraussetzungen für alle grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen schafft, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Zwar ist es begrüssenswert, dass sich die Schweiz auf

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Land- und Ernährungs- wirtschaft beitragen	internationaler Ebene dafür einsetzen will, dass Nachhaltigkeitskriterien beim internationalen Handel stärker berücksichtigt werden. Dies genügt aber kaum, um einen wesentlichen Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu leisten. Zudem muss bei hohen (Umwelt-)Auflagen im Inland darauf geachtet werden, dass die Schweizer Produkte nicht durch billig-Importe mit tieferen (Umwelt-)Auflagen verdrängt werden.
Kapitel 2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebens- mitteln, S. 53	Anstrengungen verstärken	<p>Die a+ empfehlen die Bemühungen in diesem Bereich auch seitens der Agrarpolitik deutlich auszubauen.</p> <p>Unter anderem umfasst Food-Waste rund ein Drittel der produzierten Lebensmittel. Entsprechend kann die Umweltwirkung der Nahrungsmittelproduktion massiv gesenkt werden, wenn die Food-Waste Menge gesenkt wird.</p> <p>So hat z.B. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine «Ernährungsstrategie» und einen entsprechenden Aktionsplan ausgearbeitet. Synergien dazu müssen genutzt werden.</p> <p>Forschungsseitig gibt es diverse Aktivitäten in dem Bereich, deren Umsetzung in die Praxis wichtig wären, so z.B: Aktivitäten im Rahmen des NFP69 (http://www.nfp69.ch/de) zu Lebensmittelverlusten in der Produktionskette von Kartoffeln (http://www.nfp69.ch/SiteCollectionDocuments/NFP69_Summary_Nahrungsmittelverluste_DE.pdf) .</p> <p>Denkbar wäre u.a. aufzuzeigen, wo und auf welche Art welche Nahrungsmittel am ressourcenschonendsten produziert werden können (Poore & Nemecek 2018) und in Folge die Produktion, den Import und den Konsum verstärkt danach auszurichten.</p>
3.1.1.1 Innovations- förderung, S. 54	Wird begrüsst Verstärkte Förderung gesamt- betrieblicher Beratung unter	<p>Verschiedene Projekte haben gezeigt, dass eine gute und umfassende Beratung ausschlaggebend für Optimierungen in verschiedenen Bereichen (Biodiversität, Klimaschutz und -anpassung, genetische Ressourcen,...) ist.</p> <p>Innerhalb des Wissenssystems und des Zusammenspiels Wissenschaft-Praxis spielt die Beratung deshalb eine zentrale Rolle, die in der AP22+ verstärkt gefördert werden sollte.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Berücksichtigung von Produktions- und Umweltaspekten</p> <p>Massnahmen zur konsequenteren Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten</p>	<p>Pilotprojekte spielen wie erwähnt ebenfalls eine wichtige Rolle. Es wird aber nicht ersichtlich, wie eine „konsequenteren Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten“ mit der AP22+ gefördert werden soll.</p> <p>Siehe Kapitel 3.1.5, S. 90, für weitere Bemerkungen.</p>
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, S. 55	<p>Keine Erweiterung des Geltungsbereiches des LwG in diese Richtung.</p> <p>Förderung der Produktion der erwähnten Organismen, aber keinesfalls auf der LN sondern in der Industrie- und Gewerbezone</p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir, dass „zur Ernährung oder Tierfütterung geeignete Organismen wie beispielsweise Insekten und Algen“ gefördert werden. Aufgrund des Potenzials für Ernährung aber auch den Umweltschutz soll die AP22+ dies fördern. Allerdings erachten wir es bezüglich der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen sowie bezüglich des Landschaftsbildes als kontraproduktiv und unsinnig, wenn bodenunabhängige Produktionsformen wie eben die Produktion von Algen oder Insekten auf der LN stattfinden bzw. wenn der Geltungsbereich des LwG in diese Richtung erweitert wird.</p> <p>Wir empfehlen, dass die AP22+ zwar die Produktion dieser Nahrungsgrundlagen fördert, aber sicher nicht auf der LN. Es sind grundsätzlich Strategien zu entwickeln, dass bodenunabhängige Produktionsformen nicht wie in den letzten Jahren zu einem weiteren Verlust des Kulturlandes, der natürlichen Ressourcen sowie einer Beeinträchtigung der Biodiversität und des Landschaftsbildes beitragen. Deshalb sollen für bodenunabhängige Produktionsformen auf der LN – wenn überhaupt – nur Bauten erstellt werden können, die ohne bleibende negative Auswirkungen auf die Bodenquantität und Bodenfruchtbarkeit rückgebaut werden können.</p>
Kap. 3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, S. 57	Wird begrüsst	Da die dies bisher einer Subventionierung gleich kam, nur wenige grosse Firmen davon profitierten und dies zu höheren Preisen für die KonsumentInnen führte, was jedoch beides höchstens teilweise an Landwirte weiterfloss, begrüßen wir den Vorschlag (vgl. Erläuternder Bericht und Evaluation der Effizienz und Effektivität des Schweizer Zollkontingentsystems)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.3 Zulagen Milchwirtschaft, S.60	Wird begrüsst	<p>Siehe Bemerkungen zu 2.3.2 Bereich Markt, S. 32, Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG)</p> <p>Der Vorschlag führt in unseren Augen zur Behebung von Fehlanreizen sowie einer Förderung der Produktion qualitativ hochwertiger und wertschöpfungsstarker Produkte.</p>
3.1.2.5 Höchstbestandsvorschriften, S.61	<p>a+ begrüsst, dass „Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben“ als Kriterium für die Bewilligung von höheren Tierbeständen nicht mehr genügt. Grundsätzlich sollen höhere Bestände höchstens für Forschungszwecke ermöglicht werden.</p> <p>Keine Erhöhung der Tierbestände für die Verwertung verderblicher Lebensmittelabfälle</p>	<p>Das Ziel der Verwertung von Lebensmittelabfällen bei der Bewilligung von höheren Tierbeständen ist sicherlich sinnvoll. Für die Verwertung von Lebensmittelabfällen ist aber eine Erhöhung der Tierbestände nicht notwendig. Zudem sollten keine Anreize für höhere Tierbestände gesetzt werden, da diese in der Schweiz aus Umweltsicht (z.B. höhere Ammoniakemissionen, höherer Hofdüngeranfall, grössere Ställe, ...) bereits zu hoch sind. Die Grösse der Tierbestände pro Betrieb sollten basierend auf der Futterbaukapazität eines Betriebes sowie regionaler Sachverhalte (z.B. Wasserverfügbarkeit in den Sommermonaten) festgelegt werden.</p> <p>Die Beibehaltung der Höchstbestände ist für eine nachhaltige Produktion (Klimaschutz, Tiergesundheit und -wohl, Nährstoffemissionen, ...) in unseren Augen zwingend und die Aussage im Bericht «Da kein Bezug zur Fläche besteht, handelt es sich auch nicht um eine geeignete Umweltvorschrift» nicht korrekt. Die Höchstbestandsvorschriften sollten zudem keinesfalls erhöht oder gelockert und wieder stärker an den Boden gekoppelt werden!</p> <p>Die in Art. 46 Abs. 3 Buchstabe b formulierte Ausnahme kann als Schlupfloch von Betrieben mit innerer Aufstockung (zu hoher Tierbestand für vorhandene Nutzfläche) dienen.</p>
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, S. 62	Wird begrüsst	Die wiederkehrenden Schwankungen bei Fleisch und Eiern sind bekannt und vorhersehbar, weshalb Massnahmen seitens des Bundes nicht nötig sind.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, S. 63	Wird begrüsst	Wir empfehlen allerdings zu prüfen, wie diese Märkte zukünftig effektiver gefördert werden können.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle, S. 63	Wird begrüsst	Wir empfehlen allerdings zu prüfen, wie die Verwendung des Rohstoffes Schafwolle effektiver gefördert werden kann.
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten, S. 64	Prüfung der Auswirkungen einer Streichung auf die Anzahl Hochstammobstbäume und die Produktion mit Hochstammobstbäumen	<p>Das betroffene Mostobst stammt gemäss Angaben des BLW grösstenteils von Hochstamm-Feldobstbäumen. Die Produktion mit Hochstamm-Feldobstbäumen ist aufwendiger als mit Obst von Niederstammanlagen. Hochstamm-Obstbäume sind zudem Kulturgut, prägen das Landschaftsbild und sind ökologisch wertvoll. Zudem ist zukünftig durch häufigere Wetterextreme infolge der Klimaveränderung wohl mit mehr Ernteschwankungen zu rechnen.</p> <p>Es scheint uns schwierig voraussagbar, was die Auswirkungen auf den Bestand der Hochstammobstbäume wäre.</p> <p>Wir empfehlen deshalb dies zu prüfen und auch zu berücksichtigen, in wie fern die Beiträge für die Verwertung von Früchten und die Zahlungen für Hochstammobstbäume im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten und Biodiversitätsfördermassnahmen zusammenwirken bzw. ob ein negativer Effekt auf die Anzahl Hochstammobstbäume bei einer Streichung der Beiträge für die Verwertung von Früchten durch andere Zahlungen für Hochstammobstbäume kompensiert wird.</p>
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte, S. 65	Wird begrüsst	
3.1.2.11 Weinklassierung	Wird begrüsst	Um Klarheit im GUB/AOP System zu schaffen.
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S. 69	Eine Obergrenze für Direktzahlungen wird begrüsst.	Wir erachten eine maximale Höhe der Direktzahlungen pro Betrieb als sinnvoll, um übermässige Zahlungen zu vermeiden, die Obergrenze sollte jedoch so gewählt werden, dass damit tatsächlich eine relevante Wirkung entsteht.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Obergrenze für Direktzahlungen	<p>Überprüfung, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genaue Grösse sinnvoll und zielführend gesetzt ist - Ausnahmen in gewissen Fällen sinnvoll wären <p>Falls leistungsunabhängige Flächenzahlungen beibehalten werden (was wir ablehnen), beantragen wir, dass die Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche beibehalten wird.</p>	<p>Bei einer weiteren Senkung der Obergrenze sollten allenfalls Ausnahmen möglich sein. Z.B. wenn aus ökologischen Gründen sehr aufwändige Flächen mit hohem Biodiversitätswert mit viel Personal bewirtschaftet werden bzw. auf entsprechenden Betrieben mehrere Familien von der Landwirtschaft leben.</p> <p>Des Weiteren wird erwähnt, dass um unverhältnismässig hohe Zahlungen zu verhindern, der Bundesrat auch für einzelne Beitragstypen eine Begrenzung festlegen kann. Es sollte genau geprüft, werden bei welchen Beitragstypen dies zielführend ist. Denn je nach dem wäre dies kontraproduktiv und könnte die Vielfalt von Betriebsstrategien und unterschiedlichen Betriebstypen einschränken.</p> <p>So erachten wir es auch als zielführend bezüglich der Verminderung von PSM- und Nährstoffeinträgen in die Umwelt, dass – wie auf Seite 71 tabellarisch aufgeführt –, bei der AP22+ die folgende Begrenzung aufgehoben werden soll: „Beitrag für Biodiversitätsförderflächen der ersten Qualitätsstufe I für maximal 50 % der LN (Regelung auf Verordnungsebene);“</p> <p>Zudem erachten wir eine Beibehaltung der Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche als wichtig, wenn leistungsunabhängige Flächenzahlungen beibehalten werden, um die Vielfalt an Betrieben zu fördern,</p>
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S. 69 Berufsbildung	<p>Keine generelle Einführung der Berufsprüfung/Fachausweis als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen</p> <p>Verstärkung der Ausbildung in den Bereichen nachhaltige</p>	<p>Es ist ein Ziel der AP22+ den Einstieg interessierter und fähiger Personen in die Landwirtschaft zu vereinfachen. Natürlich ist dabei darauf zu achten, dass die entsprechenden Personen das relevante Wissen und die notwendigen Fähigkeiten aufweisen, um wirtschaftlich erfolgreich zu sein und einen Betrieb umweltfreundlich bewirtschaften zu können.</p> <p>Die Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft (Fachausweis) als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen für allen Personen unabhängig von der Vorbildung wird aber viele potenziell zukünftige, fähige LandwirtInnen mit innovativen Ideen von</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ressourcennutzung, Bio- diversität und ihre Leistungen für Landwirtschaft und Ge- sellschaft sowie Umwelt	<p>einem Quereinstieg in die Landwirtschaft abhalten. Zudem bergen strengere Anforderungen an die Ausbildung das Risiko, dass die Vielfalt von Betriebsstrategien eingeschränkt wird.</p> <p>Um Quereinstiege zu erleichtern und gleichzeitig für grössere Betriebe den betriebswirtschaftlichen Hintergrund sicherzustellen, wäre eine ähnliche Regelung wie für kleine Betriebe im Berggebiet möglich.</p> <p>In diesem Kontext erachten wir auch die Beibehaltung der bisherigen Ausnahme von den Ausbildungsanforderungen für kleine Betriebe bis 0,50 SAK im Berggebiet als zielführend (vgl. Art. 4 Abs. 3 DZV)</p> <p>Verschiedene Projekte zeigen die grosse Bedeutung der Beratung bei der Förderung der Biodiversität, dem Klima- und Gewässerschutz sowie anderen Bereichen. Wir erachten es deshalb auch als sehr wichtig und als effizient, wenn in der Ausbildung mehr Gewicht auf die nachhaltige Ressourcennutzung, Biodiversität und ihre Leistungen für Landwirtschaft und Gesellschaft sowie Umwelt gelegt und die auf praktische Art und Weise vermittelt wird.</p>
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S. 70 Sozialversicherung- schutz	Wird begrüsst	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S. 70 Aufführung von Ge- setzen	Wird begrüsst	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 72	Wir begrüssen die Weiterent- wicklung des ÖLN	Eine Weiterentwicklung des ÖLN erachten wir als sehr wichtig, um bei der Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft, der Erhaltung der Produktionskapazitäten sowie bezüglich unerwünschter Auswirkungen der Landwirtschaft ausserhalb der LN einen Schritt weiterzukommen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 72 Ökologische Tragfähigkeit	Wir begrüßen, dass der Bundesrat den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann	<p>Eine Ausrichtung des ÖLN auf die ökologische Tragfähigkeit, die Standortangepasstheit und die Förderung von Ökosystemleistungen erachten wir als zielführend.</p> <p>Wir erachten die Möglichkeit einer kontinuierlichen Verbesserung der notwendigen Massnahmen als wichtig, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass man mit einmal festgelegten Massnahmen über viele Jahre keine Fortschritte mehr erzielen konnte (z.B. Nährstoffverluste).</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 72 Integration bisher über Ressourceneffizienz geförderte Elemente in den ÖLN	Wird begrüsst	Erachten wir als bedeutend und auch von der Logik des Systems hergesehen als sinnvoll.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 72 Nährstoffe	Wir beantragen weitergehende Massnahmen und eine schnellere Umsetzung	<p>Der Nährstoffkreislauf ist ein Schlüsselbereich bei den durch die Landwirtschaft verursachten Umwelt- und Naturproblemen. Wir begrüßen deshalb, dass verstärkt Anstrengungen unternommen werden sollen, um die Problematik zu mindern. Allerdings genügen die Vorschläge kaum, um das Problem massgeblich zu entschärfen bzw. die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen. Wichtig, auch bezüglich der Standortangepasstheit, wäre in vielen Regionen eine Verminderung der Tierbestände und eine standortangepasste Fütterung.</p> <p>Zudem sind verschiedene Ansatzpunkte bekannt, die sofort und unabhängig von einem neuen Bilanzierungstool angegangen werden können.</p> <p>Ein weiterer wichtiger im erläuternden Bericht nicht thematisierter Bereich ist in unseren Augen der Umgang mit Nährstoffen im Sömmerungsgebiet. In Gebieten mit noch tiefer «Nährstoffbelastung» und besonders empfindlichen Vegetationstypen gilt es</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		übermässige Nährstoffinputs weiterhin zu vermeiden, um einen noch stärkeren Rückgang der Biodiversität und andere Umweltprobleme zu vermeiden. Deshalb sollte verstärkt daraufhin gewirkt werden, dass kein Dünger von ausserhalb des Sömmerungsgebietes zugeführt und der Einsatz von Kunstdünger im Sömmerungsgebiet verboten wird.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 72 Biodiversität	Wird begrüsst Erhöhung des notwendigen Anteils BFF auf der Ackerflä- che und für Spezialkulturen	<p>Die Anpassung von einem «angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen» zu einer «ausreichende Förderung der Biodiversität» anerkennt, dass nicht nur die BFF wichtig sind für die Biodiversitätsförderung.</p> <p>Die BFF spielen aber nach wie vor eine bedeutende Rolle, weshalb im Minimum sicherzustellen ist, dass jeder Betrieb nach wie auf mindestens 7% seiner LN BFF anlegen muss.</p> <p>Gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Guntern et al. 2013; Walter et al. 2013; Meichtry-Stier et al. 2014) sind die 7% allerdings nach wie vor zu wenig, insbesondere wenn sie nicht QII oder eine höhere Qualität erreichen. Die grössten Defizite bestehen diesbezüglich in Ackerbaugebieten und Gebieten mit Spezialkulturen sowie bei der Quantität und Qualität der feuchten Lebensräume (Streuwiesen, wechselfeuchte Flächen, Tümpel, Teiche).</p> <p>Wir empfehlen deshalb den nötigen Anteil BFF einerseits für Spezialkulturen und andererseits für die Ackerfläche unabhängig von der restlichen LN eines Betriebes ebenfalls auf 7% zu erhöhen und die Biodiversitätsförderung verstärkt auf die regionalen Qualitäten und Ziellücken gemäss Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten.</p> <p>Siehe Kapitel 3.1.3.4, S. 77, für Bemerkungen zu Betrieben mit und ohne Biodiversitätsförderkonzept</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 73	Wird begrüsst	Die Bodenfruchtbarkeit ist eine der wichtigsten Ressourcen für die landwirtschaftliche Produktion. Weitergehende Schutz- bzw. sogar Förderungsmassnahmen sind deshalb zwingend nötig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodenschutz	Stärkung des nötigen Wissens in der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung	Ein geeigneter Ansatz ist die Lohnunternehmen gemeinsam mit den eigentlichen Bewirtschaftern in die Pflicht zu nehmen. Allerdings ist darauf zu achten, dass Entscheidungen nicht nur abgestützt auf Informatikmittel erfolgen, sondern sowohl Lohnunternehmer als auch Bewirtschafter das Wissen und die Fähigkeiten vermittelt erhalten, diese Entscheidungen auch selbständig zu fällen. Somit sind die entsprechenden Fähigkeiten auch in der Aus-, Weiterbildung und Beratung zu stärken. Wichtige diesbezügliche Themenbereiche sind u.a.: Bodentyp, Sickerfähigkeit, Nährstoffrückhalt, Bodenfruchtbarkeit und deren Zusammenhänge mit Erosions- und Verdichtungsgefahr. Des Weiteren Wissen über die zeitliche Dimension der Bodenbildung und dem Potenzial von Böden als Speicher von Treibhausgasen.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 73 Pflanzenschutz	Wird begrüßt, allerdings sollten PSM mit erhöhtem Umweltrisiko grundsätzlich gar nicht mehr zugelassen werden. Klarstellung, welche PSM gemeint sind	Es ist nicht klar, welche PSM gemeint sind. Entspricht der Begriff „Pflanzenschutzmittel mit erhöhten Umweltrisiken“ dem Begriff „PSM mit besonderem Risikopotenzial“ aus dem Aktionsplan PSM (Anhang 9.1)? Es wäre begrüßenswert, wenn dies der Fall wäre und das Zwischenziel des Aktionsplanes „Die Anwendungen von PSM mit besonderem Risikopotenzial werden bis 2027 um 30% gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert.“ damit verschärft werden würde.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 73 Standortanpassung	Wird begrüßt Berücksichtigung weiterer Aspekte bezüglich Standortangepasstheit	Die Festlegung von spezifische Anforderungen für gewisse Gebiete erachten wir als wichtiger Aspekt für eine standortangepasste Produktion. Allerdings sollte dies nicht erst beim Auftauchen von Problemen stattfinden, sondern immer die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigen werden bzw. vorsorglich erfolgen. Des Weiteren sind bezüglich Standortangepasstheit nicht nur stoffliche Aspekte einzu beziehen, sondern auch weitere Elemente zu berücksichtigen (vgl. Bemerkungen zu 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft)

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, S. 74 Gewässerschutz	Wird begrüsst Prüfung, ob ein ähnliches Vorgehen auch in anderen Bereichen Vereinfachungen mit sich bringt. Einführung der thematisierten Lenkungsabgabe auf PSM, um den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln (Menge, Pro- duktwahl) zu regulieren.	Die Aufnahme der Gewässerschutzgesetzgebung in den ÖLN ist zweckmässig, wenn damit Verfahren erleichtert werden. Falls das Vorgehen auch in anderen Bereichen auf diese Art vereinfacht werden kann, z.B. Luftreinhaltung, sollten Teile davon ebenfalls in den ÖLN aufgenommen werden oder eine generelle diesbezügliche Formulierung verwendet werden. So begrüssen wir insbesondere auch die Aufnahme der Anforderungen gemäss NHG in den ÖLN. Zudem empfehlen wir unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Ausland und der Studie der ETH im Auftrag des BLW ein zielgerichtetes Lenkungsabgabesystem für Pflanzenschutzmittel zu erarbeiten, zu testen und einzuführen.
3.1.3.3 Versorgungssi- cherheits- und Kultur- landschaftsbeiträge, S. 75 Versorgungssicher- heits- und Kulturland- schaftsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Basisbei- trages der Versorgungssi- cherheitsbeiträge wird be- grüsst • Betriebsbeitrag wird be- grüsst • Einführung eines Zonen- beitrages wird abgelehnt • Beibehaltung des Steil- lagenbeitrages wird bean- tragt • Abschaffung des Offen- haltungsbeitrages wird be- grüsst • Beitrag für offene Acker- fläche und Dauerkulturen wird abgelehnt 	<p>Basisbeitrag, Betriebsbeitrag und Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen</p> <p>Grundsätzlich erachten wir das Ziel, standortbedingte Kostennachteile auszugleichen und die betriebliche Vielfalt zu fördern, als sinnvoll. Deshalb begrüssen wir die Ein- führung eines flächenunabhängigen Betriebsbeitrages, der auch Kleinbetriebe fördert. Einen nicht leistungsgebundenen Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen erachten wir nicht als zielführend.</p> <p>Da einerseits eine Aufhebung der generellen Flächenbeiträge für viele Betriebe prob- lematisch wäre, andererseits eine Umstellung auf leistungsgebundene Beiträge für eine nachhaltige Produktion zielführend sind, empfehlen wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie nebenstehend beantragt den Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbei- träge sowie die Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen aufzuhe- ben - Die Produktionssystembeiträge für Biobetriebe sowie für weitere low-input Systeme wie extenso deutlich zu erhöhen - Die Umstellung von leistungsunabhängigen Flächenpauschalen auf leistungs-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="555 325 954 395">Abschaffung des Mindesttiefbesatzes wird begrüßt 	<p data-bbox="1070 325 2063 395">gebundene Beiträge wie die Produktionssystembeiträge schrittweise durchzuführen (z.B. je ein Drittel in den folgenden drei AP-Periode)</p> <p data-bbox="976 432 2063 539">Als alternativer Ansatz wäre vorstellbar, den Basisbeitrag sowie die Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen nur für Bio-Betriebe und für Kulturen mit low-input Bewirtschaftung (extenso) auszurichten.</p> <p data-bbox="976 580 2063 651">Beide Varianten würden Anreize für Betriebsumstellungen zu einer nachhaltigen Produktion setzen.</p> <p data-bbox="976 692 1715 724">Zonenbeitrag, Offenhaltungsbeitrag, Steillagenbeitrag</p> <p data-bbox="976 730 2063 874">Die Einführung eines unspezifischen, nicht leistungsgebundenen Zonenbeitrages, der auch höhergelegenen flachen Flächen zu Gute käme, erachten wir nicht als zielführend. So erachten wir auch eine Abschaffung des Offenhaltungsbeitrages, der zu unspezifisch ausbezahlt wurde, als sinnvoll.</p> <p data-bbox="976 880 2063 1353">Um die tatsächlichen Produktionserschwerisse zu entschädigen, eine weitergehende Bewirtschaftung von schwierig bewirtschaftbaren Flächen zu gewährleisten und Flächen offen zu halten (vgl. untenstehende Abbildung aus Arealstatistik, Bundesamt für Statistik (BFS) 2015), sind insbesondere die bisherigen Steillagenbeiträge, die an einen Anteil von mehr als 30% steilen Flächen der LN pro Betrieb gebunden sind, relevant. Für Betriebe mit einem geringen Anteil steiler Flächen stellen steile Flächen eine geringere Produktionserschwerisse dar als für Betriebe mit einem hohen Anteil steiler Flächen. Denn letztere sind im Bewirtschaftungszeitpunkt flexibler und der zeitliche Aufwand für die steilen Flächen summiert sich weniger auf. Deshalb sollte der Steillagenbeitrag keineswegs abgeschafft und nur die Hangbeiträge (die pro Hektar und ohne Berücksichtigung des Steillagenanteils an der LN pro Betrieb ausbezahlt werden) beibehalten werden. Der flächenunabhängige Betriebsbeitrag würde ein Wegfallen des Steillagenbeitrages in unseren Augen ungenügend abfedern.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p style="text-align: right;">G 4.6</p> <p style="text-align: center;">Veränderung der Waldflächen (ohne Gebüschwald) nach Hangneigung und Exposition, 1985–2009</p> <p style="text-align: center;">Quelle: BFS – Arealstatistik © BFS, Neuchâtel 2015</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77 Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen</p>	<p>Grundsätzlich begrünnen wir das zweistufige Modell, haben aber verschiedene Vorbehalte.</p> <p>Keine Aufhebung der «Regionsspezifischen BFF»</p> <p>Keine Aufnahme von <i>In-situ</i>-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen als neuer BFF-Typ</p> <p>Oder als Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur Aufnahme von <i>In-situ</i>-Erhaltung der genetischen Vielfalt 	<p>Zweistufiges Modell Das zweistufige Modell erscheint uns grundsätzlich vielversprechend. Allerdings ist darauf zu achten, dass die geplanten Vereinfachungen beim Vorgehen 1 (Betriebe, die sich für das bisherige Vorgehen entscheiden), die positive Wirkung auf die Biodiversität keinesfalls abnimmt. Entsprechendes Negativ-Beispiel ist die bisherige Common Agricultural Policy mit vielen wenig anspruchsvollen Greening measures (Gocht, A., Ciaian, P., Bielza, M., Terres, J. M., Röder, N., Himics, M., Salputra 2016; European Commission 2017; European Court of Auditors 2017; Pe’er et al. 2017).</p> <p>Regionenspezifische BFF Regionenspezifische BFF geben den Kantonen und Vernetzungsprojekten die Möglichkeit auf spezifische Situationen einzugehen und die Standortangepasstheit, die in der AP22+ verstärkt berücksichtigt werden soll, umzusetzen. Sie können damit einen wesentlichen Beitrag leisten, Besonderheiten und Singularitäten in den Regionen und damit die gesamtschweizerische Biodiversität zu erhalten. Dies spielt unter anderem eine wichtige Rolle im Kontext der geplanten Ökologischen Infrastruktur, die gemäss Strategie Biodiversität Schweiz des Bundesrates aufgebaut werden muss.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Futterpflanzen als neuer BFF-Typ, wenn gleichzeitig die Anforderungen für „wenig intensiv genutzte Wiesen/Weiden“ oder „extensiv genutzte Wiesen/Weiden“ erfüllt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der <i>In-situ</i>-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen über die Produktionssystembeiträge wie für die genetische Vielfalt der Kulturpflanzen und Nutztiere von uns vorgeschlagen wird (vgl. Bemerkungen zu Tabelle 8 des erläuternden Berichtes) <p>Stärkere Förderung von Strukturen sowie punktuellen und linearen Biodiversitätselementen</p>	<p>Zudem ist mit der AP22+ die Einführung Regionaler Landwirtschaftlicher Strategien geplant. Je nach Region können aber unterschiedliche Massnahmen zielführend und sinnvoll sein. Regionale Landwirtschaftliche Strategien machen zudem nur Sinn, wenn sich tatsächlich alle Betriebe daran orientieren müssen.</p> <p><i>In-situ</i>-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen</p> <p>BFF, die normalerweise mit Verträgen über 8 Jahre gesichert werden, sind in unseren Augen kaum das richtige Instrument, um die genetische Vielfalt von Futterpflanzen langfristig <i>in-situ</i> zu erhalten. Zudem kann der Landwirt einen solchen BFF-Typ nicht einfach „anlegen“. Die Auswahl der Flächen muss basierend auf Analysen erfolgen. Das Vorgehen zur Ausscheidung, die Anforderungen und die Vertragsdauer müssten der Thematik angepasst werden. Informationen dazu fehlen in den Vernehmlassungsunterlagen.</p> <p>Je nach Ausgestaltung würde zudem das Risiko bestehen, dass eine Verkleinerung der Fläche der anderen BFF-Typen erfolgt, was für die Biodiversitätsförderung kontraproduktiv wäre.</p> <p>Genauer zu prüfende Option wären, wenn die Flächen sowohl die Anforderungen für die <i>in-situ</i> Erhaltung der Futterpflanzen als auch diejenigen von „wenig intensiv genutzten Wiesen/Weiden“ oder „extensiv genutzten Wiesen/Weiden“ erfüllen müssten. Damit könnten Synergien genutzt werden. Ansonsten erachten wir die Aufnahme in die Biodiversitätsbeiträge der <i>in-situ</i> Erhaltung der genetischen Ressourcen von Futterpflanzen als kontraproduktiv für die Förderung der Biodiversität. Hingegen würden wir eine Förderung der <i>In-situ</i>-Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen über die Produktionssystembeiträge als sinnvoll erachten (vgl unsere Bemerkungen zu Tabelle 8 des erläuternden Berichtes).</p> <p>Weiteres</p> <p>Diverse lineare und punktuelle Strukturelemente und Biodiversitätsaspekte sollen in der AP22+ zur Förderung der Biodiversität ein stärkeres Gewicht erhalten. So emp-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>fehlen wir diesbezüglich einerseits weitere Anreize zu setzen und andererseits Tätigkeiten bzw. den Einsatz von Maschinen wie Steinfräsen (vgl. z.B. Apolloni et al. n.d.)) zu verbieten.</p> <p>Verschiedene Projekte wie z.B. Win4 zeigen, dass diverse Synergien zwischen der Förderung der Biodiversität und anderen Umweltbereichen, wie z.B. Vermeidung von Nährstoff- oder PSM-Einträge in Gewässer existieren. Wir empfehlen z.B. mit der Auswahl des Standortes von BFF diese Synergien zukünftig vermehrt und gezielt zu nutzen.</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77</p> <p>Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept:</p>	<p>Wird begrüsst, allerdings sind ausreichende Mindestanforderung vorzugeben und Anforderungen aus den Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien sowie allfälliger anderer relevanter kantonaler und nationaler Konzepte zu berücksichtigen</p>	<p>Die Idee erscheint vielversprechend. Allerdings sind die Anforderungen an die BewirtschafterInnen ein gesamtbetriebliches Konzept mit auf die naturräumlichen Bedürfnisse abgestimmten Massnahmen zu erstellen hoch. Finanzielle Anreize für gesamtbetriebliche Beratungen zu setzen, erachten wir deshalb als sehr wichtig und zielführend. Verschiedene Projekte, wie z.B. mit Vielfalt Punkten, haben den Nutzen der gesamtbetrieblichen Beratung gezeigt und bieten auch ein System an, das in der Umsetzung funktioniert, auch wenn bezüglich Wirksamkeit und Ausrichtung der Massnahmen noch gewisser Verbesserungsbedarf besteht.</p> <p>Um Biodiversitätsförderkonzepte für Betriebe sinnvoll umzusetzen sind zudem auch geeignete regionale landwirtschaftliche Strategien – mit genügend hohen Mindestanforderungen an die Kantone – nötig. Betriebskonzepte müssen zudem unbedingt individualisiert erfolgen, aber auf einer grossräumigeren Biodiversitätsförderung bzw. der entsprechenden Regionalen landwirtschaftlichen Strategie basieren. Zudem müssen die Anforderungen an eine standortangepasste Landwirtschaft umgesetzt werden (vgl. Bemerkungen zu 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft).</p> <p>In den Massnahmenlisten empfehlen wir auch in-situ Massnahmen zur Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen und Nutztieren aufzunehmen. Diese bildet eine wichtige Ressource und kann im Rahmen von Produktionssystem-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>beitragen (vgl. Tabelle 8 im erläuternden Bericht: neuer Zielbereich genetische Ressourcen) gefördert werden. Ebenso sollte die Möglichkeit geboten werden, Ressourceneffizienz / Produktionssystemmassnahmen einzuplanen wie dies z.B. das System mit Vielfalt Punkten von IP-Suisse ermöglicht.</p> <p>Mit den Ideen der Betriebskonzepte und den regionalen landwirtschaftlichen Strategien liegen zwar interessante Ideen für zwei verschiedene räumliche Ebenen vor. Falls das Instrument der Vernetzungsprojekte aufgegeben und nicht optimiert weitergeführt wird, geht aber die dazwischenliegende betriebsübergreifende und für die Biodiversität sehr relevante Ebene für Handlungsansätze verloren. Zudem bilden Betriebe oft keine zusammenhängende Landeinheit, sondern die bewirtschafteten Parzellen sind «verstückelt». Es kann nicht Ziel der angedachten Betriebskonzepte sein «reine Massnahmenlisten pro Parzelle» zu entwickeln. Die betriebs-/parzellenübergreifende Sicht muss erhalten werden. Dafür sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien eine Ebene zu hoch. Aus diesem Grund erachten wir es als sehr wichtig, dass das Instrument der Vernetzungsprojekte in optimierter Form weitergeführt wird. Geeignete Optimierungsvorschläge wurden u.a. in einer soeben abgeschlossenen Evaluation der Vernetzungsprojekte gemacht (Jenny et al. 2018).</p> <p>Die Evaluationen der Vernetzungsprojekte zeigen klar, dass viele Kantone aufgrund geringer personeller Kapazitäten sogar bei konzeptionellen Arbeiten, für die gute Grundlagen und Anleitungen zur Verfügung stehen, überfordert sind. Der Bund muss deshalb sowohl für die Erstellung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien als auch für diejenige der Betriebskonzepte sehr gute, einfach verständliche Anleitungen, Grundlagen und genügend hohe Mindestanforderungen stellen, die in Zusammenarbeit mit entsprechenden ExpertInnen erarbeitet werden. Die in den Vernehmlassungsunterlagen formulierten Mindestanforderungen an ein Konzept umreisen erst einige Aspekte, müssen erweitert und detailliert werden. Vor einer Einführung müssen deshalb unbedingt auch Pilotprojekte durchgeführt sowie die Planung und Umsetzung auf Betriebs-, Kantons- und Bundesebene vertieft getestet werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Den Kantonen muss die Möglichkeit gegeben werden, die „durch den Bund erstellten Massnahmen- und Ergebnisliste“, die für die Erstellung der Betriebskonzepte beigezogen werden, zu ergänzen, z.B. mit regionenspezifischen BFF. Dies sollte im Rahmen der regionalen landwirtschaftlichen Strategien erfolgen und nicht nur wie erwähnt im Rahmen der Ökologischen Infrastruktur.</p> <p>Sehr sinnvoll scheint uns zudem die Einführung von Beiträgen für eine kontinuierliche Verbesserung der Biodiversitätsförderung auf diesen Betrieben (ergebnisorientiert), wenn sich dies fair umsetzen lässt. Insofern stehen wir auch einem Anreizsystem mit Boni sehr kritisch gegenüber. Ein solches müsste sehr transparent und kohärent aufgebaut werden.</p>
<p>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77</p> <p>Vernetzung</p>	<p>Keine Abschaffung der Vernetzungsprojekte</p>	<p>Die Vernetzungsprojekte sind unterdessen etabliert. Die aktuelle Evaluation der Vernetzungsprojekte durch die Vogelwarte (Jenny et al. 2018), die Evaluation der Biodiversitätsbeiträge durch das BLW (unpubliziert) sowie in diesem Rahmen erfolgte Analysen der ALL-EMA Daten zeigen zwar, dass ein Grossteil der Vernetzungsprojekte ungenügend geplant, umgesetzt und/oder kontrolliert wurden und so auch kaum Wirkung zeigten. Allerdings gibt es durchaus auch sehr positive Beispiele und es ist nun zur Genüge bekannt, was man verbessern muss, um die erwünschte Wirkung zu erzielen.</p> <p>Es erscheint uns deshalb wichtig, die Vernetzungsprojekte in optimierter Form (basierend auf den erfolgten Evaluationen, z.B. Jenny et al. (2018)) weiterzuführen und damit die Möglichkeit der diesbezüglichen betriebsübergreifenden Zusammenarbeit weiterzuführen und, falls ein Betrieb verstückelte Parzellen aufweist, die parzellenübergreifende Sicht beizubehalten. Insbesondere auch, da bei einer Aufhebung des Instrumentes der Vernetzungsprojekte eine sehr wichtige Handlungsebene für die Förderung der Biodiversität verloren ginge. Voraussichtlich würden weder die Betriebskonzepte noch die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien geeignete Handlungsansätze auf der dazwischenliegenden Ebene der Vernetzungsprojekte ermöglichen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 80, Tabelle 8</p> <p>Produktionssystembeitrag und Stossrichtungen</p>	<p>Wird begrüsst</p> <p>Empfehlung einer Ergänzung zur in-situ Erhaltung von genetischen Ressourcen von Kulturpflanzen und Nutztieren</p> <p>Ergreifung spezifischer Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Bodenkohlenstoffs sowie der Gründüngung anstelle der Verwendung von Kunstdüngern</p>	<p>Neuer Zielbereich «genetische Ressourcen» Die genetischen Vielfalt der Kulturpflanzenarten und -sorten sowie der Nutztiere bilden eine wertvolle Ressource die erhalten und gefördert werden muss. Wir empfehlen deshalb bei den Produktionssystembeiträgen einen weiteren Zielbereich «genetische Ressourcen» für alle Produktionssysteme (Ackerbau, Gemüse-Obst-Weinbau, Milch-Fleischproduktion) zu ergänzen. Unter anderem würde auch die in-situ Erhaltung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen auf diesem Weg gefördert werden können. Dies wäre in unseren Augen zielführender als eine Förderung im Rahmen von BFF, da die Flächen spezifisch identifiziert werden müssen, im Gegenteil zu den bisherigen BFF nur wenig Flächen notwendig sind, die Flächen gemäss Informationsstand im Februar 2019 über eine Ausschreibung vergeben werden sollen und ein Grünlandbetrieb damit auch einen Beitrag an die Erhaltung der genetischen Ressourcen von Pflanzen leisten könnte.</p> <p>Bemerkungen zum Zielbereich «Nährstoffe» Bereits viele Landwirte arbeiten mit Gründüngung und insbesondere anderen Zwischenkulturen (Phacelia, Gelbsenf,...), was je nach Erntezeitpunkten auch vorgeschrieben ist. Die Forschung zeigt, dass mit Gründüngung sehr viel zusätzlicher Stickstoff dem Boden zugeführt wird (bis zu 150 kg N in einer «Gründüngungsperiode» mit Wicke). Damit muss weniger Stickstoff-Kunstdünger für die Folgekultur zugeführt werden. Dies ist u.a. aufgrund des grossen Energiebedarfs für die Herstellung von Kunstdünger auch gut für die Umwelt (100 kg N ist vergleichbar mit 200 Liter Benzin). Die Gründüngung mit entsprechenden Pflanzenarten sollte deshalb gefördert werden, wobei berücksichtigt werden muss, dass das Saatgut von stickstofffixierenden Pflanzenarten oft teurer ist als andere Zwischenbegrünungen wie Gelbsenf.</p> <p>Bemerkungen zum Zielbereich «Klima» und «Bodenfruchtbarkeit» Wir erachten die Verluste von Kohlenstoff aus Ackerböden als grosses Problem hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Deshalb empfehlen wir, spezifische diesbezügliche Massnahmen zu ergreifen. So sind</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Massnahmen, die zum Erhalt oder der Steigerung des Bodenkohlenstoffs in Mineralböden beitragen, insbesondere in Hinblick auf Fruchtfolgen, Humuswirtschaft, Pflanzenkohle sowie genutzte organischen Böden, wichtiger integraler Bestandteil einer Förderung. Die Förderung der Verwendung von sehr reifem Kompost (wenig Nitrate und Ammonium) wäre eine Option, um die Gehalte von Bodenkohlenstoff zu erhöhen.</p> <p>Bezüglich Kulturen soll das agronomische/ökonomische Potential von Kulturpflanzen, die auch ein zukünftiges Klima ertragen, eruiert werden. Es müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Anbau entsprechend ausgewählter Kulturen in Pilotversuchen zu testen und, um ihren Anbau in der Praxis zu fördern. Dies kann dazu beitragen, neu entstehende Anbaupotentiale frühzeitig zu erkennen und zu nutzen und die Resilienz der Schweizer Landwirtschaft hinsichtlich des Klimawandels durch den Zugewinn an Erfahrung in der Anbaupraxis und Diversifizierung langfristig zu erhöhen (Förderung Innovationspotential).</p> <p>Ebenso wichtig wie Anpassungsmassnahmen sind Klimaschutz-Massnahmen, d.h. um die Emissionen von Treibhausgasen zu minimieren. Diesbezüglich ist eine Reduktion der Tierbestände bzw. Tierbestände von Wiederkäuern, die den Grünlandressourcen eines Betriebes angepasst sind ein sehr wichtiger Faktor.</p>
<p>3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S. 81, Tabelle 9</p> <p>teilbetriebliche Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge</p>	<p>Keine Einführung eines Beitrages für Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</p>	<p>In der Tabelle 8 werden die Stossrichtungen erwähnt, die mit den teilbetrieblichen Produktionssystemen gefördert werden sollen. Bei der Biodiversität wird (vermutlich weil spezifische Biodiversitätsbeiträge existieren) nur die funktionelle Biodiversität aufgeführt.</p> <p>Mit dieser Stossrichtung ist es aber nicht verständlich, dass die Biodiversitäts-/Landschaftsqualitätsbeiträge für Hochstammobstbäume in einen Beitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen überführt werden soll.</p> <p>Dadurch ist unter anderem nicht klar, ob die Biodiversitäts-/Landschaftsqualitätsbeiträge für Hochstammobstbäume beibehalten werden sollen oder nicht, denn auf S. 78</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird unter Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit den Qualitätsstufen I und II geschrieben, dass „Die komplexen BFF-Typen «Hochstamm-Feldobstbäume» und ... können nur auf QII-Niveau für Biodiversitätsbeiträge angemeldet werden;“
3.1.3.5 Produktions- system- und Ressour- ceneffizienzbeiträge, S. 81, Tabelle 10 Ressourceneffizienz- beiträge	Wird begrüßt	Die Überführung der durch Ressourceneffizienzbeiträge geförderten Massnahmen er- achten wir – wie in früheren Stellungnahmen zur Landwirtschaftspolitik beantragt – als zielführend und als logischer Schritt im System.
3.1.3.5 Produktions- system- und Ressour- ceneffizienzbeiträge, S. 81 ergebnisorientierte Elemente	Wird begrüßt	Eine Umformulierung von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b, sodass auch ergebnisori- entierete Elemente in die Produktionssystembeiträge integriert werden können, erach- ten wir als sehr sinnvoll; ebenso, dass auch Beiträge pro Betrieb möglich sind. Bei gewissen Bereichen wie z.B. beim Klimaschutz stellt sich allerdings die Frage, wie die Ergebnisse überprüft werden können. Dies kann unter Umständen sehr auf- wändig sein. Da unterschiedliche Betriebstypen (Ackerbaubetriebe und Tierhaltungs- betriebe) sehr unterschiedliche CO ₂ -Footprints haben, müssten unterschiedliche Ziel- vorgaben gemacht werden, was komplex und aufwendig ist.
3.1.3.5 Produktions- system- und Ressour- ceneffizienzbeiträge, S. 81 Überführung der Res- sourceneffizienzbei- träge	Wird begrüßt	Wir erachten es als sinnvoll, dass die Ressourceneffizienzbeiträge in die Produktions- systembeiträge integriert werden. Ebenso scheint es uns sinnvoll und zielführend, dass die Förderung bestimmter Techniken/Maschinen zukünftig über die Strukturverbesse- rungen erfolgen soll.
3.1.3.6 Tiergesund- heitsbeiträge, S. 82	Anreizprogramm «Gesundes Nutztier» wird abgelehnt	Grundsätzlich ist ein „Paradigmenwechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement“ der richtige Weg und sowohl für die Tiere als auch für die Umwelt (z.B. Klimaschutz) zu begrüßen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Gesunderhaltung der Nutztiere und die thematisierten Bereiche sollten aber Bestandteil der Ausbildung in der Landwirtschaft und Voraussetzung für Direktzahlungen sein (ÖLN). Die Einführung eines zusätzlichen Tiergesundheitsprogramm im Rahmen der Direktzahlungen scheint uns kein effizienter Weg zu sein. Zudem besteht das Risiko, dass dadurch die Tierproduktion verstärkt gefördert wird, was sich kontraproduktiv auf die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft auswirken würde.</p> <p>Das vorgeschlagene Programm scheint – so wie jetzt beschrieben – zudem viel Entwicklungsarbeit zu verlangen sowie grossen Aufwand für verschiedene Ebenen bei der Umsetzung zu verursachen.</p> <p>Sehr wichtig in diesem Kontext erachten wir die Tierzucht, die mehr Gewicht auf Tiergesundheit anstelle von Produktivität legen sollte.</p> <p>Bei Massnahmen zum Tierwohl und der Tiergesundheit ist zu berücksichtigen, dass zum Teil ein Zielkonflikt mit den Treibhausgas-Emissionen besteht. In tierfreundlichen Produktionssystemen ist die Leistung der Tiere oft geringer (z.B. weil das Tier einen grösseren Teil der Energie für die Bewegung benötigt und somit die Produktionsleistung pro Futterenergie geringer ausfällt). Andererseits können je nach Weidesystem Emissionen auch tiefer liegen, da Emissionen aus Stall und Hofdüngerlagerung geringer ausfallen. Allgemeine Empfehlungen können vermutlich kaum gemacht werden und die optimale Bewirtschaftung hängt stark von den jeweiligen Betriebsbedingungen ab.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84</p>	<p>Wir lehnen die Überführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge in «Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft» ab</p>	<p>Mit BV Art. 104a ist „eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion“ ein Verfassungsauftrag und auch wichtiges Ziel der AP22+. Eine Integration in den ÖLN scheint uns deshalb zweckmässiger zu sein als die Einführungen neuer Beiträge, um Anreize zu setzen.</p> <p>Eine Standortanpassung muss gesamtheitlich die landwirtschaftliche Produktion betrachten, wobei darauf zu achten ist, dass nicht eine generelle Zusammenfassung von</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
«Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft»	Hingegen begrüßen wir, dass die Landwirtschaft grundsätzlich verstärkt auf die Standortangepasstheit ausgerichtet werden soll.	<p>Massnahmen erfolgt. So ist z.B. eine vielfältige Fruchtfolge sehr wichtig bezüglich Standortangepasstheit, kann aber nicht spezifische Massnahmen zur Förderung der Biodiversität ersetzen.</p> <p>Wichtige Aspekte, die bezüglich Standortangepasstheit berücksichtigt werden sollten sind in unseren Bemerkungen zu «2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft» aufgeführt.</p> <p>Die „Abschaffung“ oder eine Abschwächung der Anforderungen an die Vernetzungsprojekte erachten wir zudem nicht als sinnvoll, denn sie sind unterdessen etabliert und akzeptiert. Zudem ist zur Genüge bekannt, was man verbessern muss, um die erwünschte Wirkung zu erzielen. Zwar zeigen die aktuelle Evaluationen der Vernetzungsprojekte durch die Vogelwarte, die Evaluation der Biodiversitätsbeiträge durch das BLW sowie in diesem Rahmen Analysen der ALL-EMA Daten, dass ein Grossteil der Vernetzungsprojekte ungenügend geplant und/oder umgesetzt wurden und so auch kaum Wirkung zeigten. Es gibt aber durchaus auch sehr positive Beispiele. Es erscheint uns deshalb wichtig, die Vernetzungsprojekte und die Möglichkeit der betriebsübergreifenden Zusammenarbeit für die Biodiversität in ähnlicher, aber optimierter Form weiterzuführen.</p> <p>Das Instrumente der Landschaftsqualitätsbeiträge ist ebenfalls deutlich zu optimieren. Denn gemäss der Evaluation des BLW 2017 und der Kurzevaluation von Agridea wird das Instrument «von allen interviewten Interessengruppen als nicht zielführend und ohne Wirkung („Auswahl von bereits bestehenden Massnahmen“) betrachtet...“.</p> <p>Eine Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge erachten wir als nicht geeignet für beide Bereiche, da dadurch Kompromisslösungen drohen, die nicht die gewünschte Wirkung zeigen können.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84	Wird unter folgenden Bedingungen begrüsst.	Grundsätzlich erachten die a+ die Idee von regionalen landwirtschaftlichen Strategien sinnvoll, insbesondere auch als Voraussetzung für die Ausrichtung von Strukturverbesserungsmassnahmen wie auch von Direktzahlungen sowie für eine verbesserte Koordination.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Regionale Landwirtschaftliche Strategien	<p>Gesamtheitliche Betrachtung der Standortanpassung mit Berücksichtigung weiterer Bereiche als in den Unterlagen erwähnt</p> <p>Fachliche und finanzielle Unterstützung der Kantone bei der Erarbeitung</p> <p>Durchführung von Pilotprojekten/Testphase vor Einführung</p> <p>Ausreichende Mindestanforderungen und genügend kleine regionale Unterteilung, um Wirkungen zu erzielen.</p> <p>Berücksichtigung der Umweltziele Landwirtschaft</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir, dass das Vorhandensein und die Berücksichtigung der RLS zur Voraussetzung wird für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausrichtung von Beiträgen für Strukturverbesserungsmassnahmen 	<p>Allerdings scheint die Idee der regionalen landwirtschaftlichen Strategien noch wenig ausgearbeitet zu sein und tönt vor allem in der Theorie gut. Notwendig wäre sicherlich ein verbindlicher inhaltlicher Standard/Anforderungen seitens des Bundes an die Kantone, um tatsächlich Wirkung zu zeigen und eine Nivellierung nach unten, wie bei den Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträgen geschehen, zu vermeiden. Damit die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien schlussendlich auch von den LandwirtInnen berücksichtigt werden, muss deren Berücksichtigung als Voraussetzung für Beiträge gelten. Hinweise auf heikle Punkte und wie diese vermieden werden können gibt unter anderem die Evaluation der Vernetzungsprojekte von Jenny et al. (2018).</p> <p>Um die Idee sinnvoll und zielführend einzuführen, ist sowohl für den Bund als auch für die Regionen mit einigem Aufwand zu rechnen. Des Weiteren müsste ein Standard sowie die Umsetzung in Regionen vor einer Einführung unbedingt getestet werden.</p> <p>Da wie erläutert „schweizweit möglichst flächendeckend regionale landwirtschaftliche Strategien vorliegen“ sollen, ist es wichtig, dass der Bund einerseits klare Anforderungen stellt, andererseits die Kantone mit fachlich sehr guten und einfach verständlichen Grundlagen unterstützt sowie Finanzen für die Erarbeitung der RLS zur Verfügung stellt. Denn so haben z.B. die Vernetzungsprojekte gezeigt, dass viele Kantone bei konzeptionellen Arbeiten aufgrund knapper personeller Ressourcen überfordert sind, auch wenn gute Grundlagen und einfach verständliche Anleitungen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die RLS müssen unbedingt pro ökologisch sinnvolle Naturräume formuliert werden, z.B. den UZL-Subregionen oder spezifischen Landschaftskammern. Werden sie zu gross gefasst, können keine zielführenden und wirksamen Biodiversitätsziele formuliert werden. Es sollte nach wie vor möglich sein, kleinräumigere Biodiversitätsförderstrategien umzusetzen, weshalb wir die Fortführung der Vernetzungsprojekte in opti-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - die Ausrichtung von allen Direktzahlungsarten - die Ausrichtung von Beiträgen an Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzepten 	<p>mierter Form empfehlen. Zudem muss der Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in den RLS hohes Gewicht gegeben werden, wenn tatsächlich eine diesbezügliche Wirkung erreicht werden soll.</p> <p>Regionale landwirtschaftliche Strategien müssten sicherlich regionenspezifische Ziele, Massnahmen und Indikatoren für folgende Themenbereiche enthalten. Bei der Erarbeitung des Standards sollten ExpertInnen der verschiedenen Bereiche unbedingt beigezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante nationale und kantonale Strategien - Abstimmung mit Raumplanung - Umweltziele Landwirtschaft - Biodiversitätsförderung mit Bezug zur Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Arten und Lebensräume (Walter et al. 2013), der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012), dem dazugehörigen Aktionsplan sowie der Ökologischen Infrastruktur - Förderung von Ökosystemleistungen bzw. der funktionalen Biodiversität - Verfügbarkeit und geplante Verwendung regionaler Ressourcen (z.B. Wasserressourcen, ...) - Gezielte Entwicklung der Landschaft: Berücksichtigung landwirtschaftlicher Entwicklungen (Nutzung und Bewirtschaftungsart, Bauten, Lagerung,...) und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Landwirtschaftsgebiet als Erholungsraum und Interaktionsraum zwischen urbaner Bevölkerung und Landwirtschaft: Koordination mit Erholungsnutzung um urbane und periurbane Gebiete (was bedeutet der Bedarf nach Erholung im Landwirtschaftsgebiet der städtischen Bevölkerung für die Landwirtschaft; Wie kann dem begegnet werden?) - Regionale Massnahmen zum Ressourcen- und Umweltschutz in verschiedenen Bereichen - Anpassung an den Klimawandel - Regionale Präventionsmassnahmen zum Pflanzenschutz

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Vermarktung (Regionale Produkt-Spezialitäten) und Produzenten-Konsumenten-Beziehungen - ...
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG), S. 87	Wir begrüßen, dass die Grundlage geschaffen wird, bauliche Massnahmen, Einrichtungen und technologische Anwendungen zu unterstützen, wenn sie zum Tierwohl, der Tiergesundheit und zur Vermeidung negativer Umwelteffekte beitragen.	Wir begrüßen, dass Investitionshilfe für innovative Technologien zur Reduktion der negativen Umweltwirkungen gewährt wird. Grundsätzlich sollten Investitionshilfen aber nur gewährt werden, wenn sich durch die Investitionen auch die Umweltbelastung durch einen Betrieb verringert. Ansonsten werden Fehlanreize gesetzt beziehungsweise die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft behindert.
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude, S. 89	Wird begrüßt	
3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien, S. 89	Wird begrüßt	Für die Erarbeitung von Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien erachten wir eine finanzielle, aber auch fachliche Unterstützung der Kantone durch den Bund als unerlässlich.
3.1.5.1 Grundlage für die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen, S. 90	Wird begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen	Insbesondere erachten wir es als wichtig, dass für die öffentliche Beratung im Umwelt- und Biodiversitätsbereich zukünftig mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.
3.1.5.2 Landwirtschaftliche Forschung, S. 90	Wird begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.5.3 Förderung der Vernetzung von Wissen, 91	Wird begrüsst	Insbesondere erachten wir die Möglichkeit, Pilot- und Demonstrationsprojekte zu unterstützen als zweckmässig, um neues Wissen in die Praxis zu überführen.
3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, 91-92	Wird begrüsst	
3.1.5.5 Förderung der Tierzucht, S. 94	<p>Wir begrüssen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge an Zuchtprogramme an die Berücksichtigung der Umweltwirkungen und Tiergesundheit gebunden sind. - Beiträge für sämtliche erhaltenswerten Schweizer Rassen eingeführt werden und die Beiträge insbesondere an Tiere von kritischen und besonders gefährdeten Schweizer Rassen ausbezahlt werden. 	<p>Insbesondere erachten wir es als wichtig, dass Zuchtprogramme die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen (z.B. bezüglich Klimawandel N-effiziente Pflanzen und Tiere mit geringen CH₄-Emissionen), die Tiergesundheit und das Tierwohl gebührend berücksichtigen müssen, um Beiträge zu erhalten, da ein Grossteil der unerwünschten Auswirkungen der Landwirtschaft durch die Tierproduktion entstehen.</p> <p>Die Erhaltung und Förderung gefährdeter Nutztierassen ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der genetischen Diversität sowie der genetischen Vielfalt als Ressource für die Zucht. Insbesondere bei gefährdeten Nutztierassen ist zu ermöglichen, dass auch Beiträge für züchterische Massnahmen ausbezahlt werden können, wenn die Wirtschaftlichkeit unter den aktuellen Marktbedingungen nicht gegeben ist. Denn der kurzfristige Nutzen unter den aktuellen Marktverhältnissen widerspiegelt den tatsächlichen Wert der langfristigen Erhaltung der genetischen Vielfalt nicht oder nur ungenügend. Bei entsprechenden Zuchtprogrammen ist darauf zu achten, dass die genetische Vielfalt innerhalb der Rasse in geeigneter Weise erhalten bzw. gefördert wird.</p>
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel, S. 96	Wir begrüssen, dass beschwerdeberechtigte Organisationen eine Einsprache gegen den von der Zulassungsbehörde getroffenen Zulassungsentscheid einreichen können.	Es handelt sich um die Umsetzung des entsprechenden Bundesgerichtsurteils.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir empfehlen auch die Zulassungsgesuche zu veröffentlichen.	
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten, S. 99	Wird begrüsst	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 100-101 Verwendung von Hofdünger	Anpassung, sodass die Verbrennung von Hofdünger erst erfolgt, wenn landwirtschaftliche oder gartenbauliche Verwertung, und im nächsten Schritt Vergärung nicht sachgerecht sind. Voraussetzung für eine energetische Nutzung muss zudem die Umweltverträglichkeit sein und dass die Tierbestände des Betriebes mit der eigenen und zugepachteten Landfläche ernährt werden können.	<p>Grundsätzlich sollten Ressourcen möglichst effizient genutzt werden, wie dies auch in BV Art. 104a verlangt wird. Insofern soll eine Verbrennung von Hofdünger erst erfolgen, wenn Verwertung und Vergärung nicht möglich oder nicht sachgerecht sind.</p> <p>Diese Stossrichtung (nicht landwirtschaftliche Verwertung, Verbrennung von Hofdünger) erhöht ohne gleichzeitig formulierte weitere Voraussetzungen (vgl. nebenstehend) zudem den Anreiz für bodenunabhängige Betriebe und das Prinzip der inneren Aufstockung, also Tierbestandeserhöhungen ohne entsprechende eigene oder zugepachtete Landfläche, was beides BV Art 104a klar widersprechen würde. Deshalb muss einer energetischen Verwertung von Hofdünger vorausgesetzt werden, dass die Tierbestände standortangepasst sind bzw. mit der Futterbasis des Betriebes ernährt werden.</p> <p>Denkbar wäre, eine energetische Nutzung als Übergangsmassnahme eingeschränkt zu erlauben, um bereits bestehende Betriebe bei der Umstellung von 3 DGVE auf 2 DGVE / ha zu unterstützen.</p> <p>Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass die Stoffkreisläufe möglichst geschlossen werden.</p>
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101	Beibehaltung des Ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches	Um erhöhte Hofdüngerverschiebungen in Folge einer Reduktion der zugelassenen DGVE / ha (vgl. folgende Bemerkung) zu vermeiden und das Ziel der Standortanpassung zu erreichen, muss der Ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich und die Anforderung, dass mindestens 50% des anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Fläche auszubringen ist, zwingend beibehalten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich</i>		<p>Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich wurde 1991 insbesondere mit Blick auf Gebiete mit intensiver Tierhaltung auf Basis importierter Futtermittel eingeführt, um zumindest eine partielle Bindung an den Boden (Standortangepasstheit) noch zu garantieren. Mit der Aufhebung des oBB würden diese Schranken aufgehoben, nicht eine bessere Standortangepasstheit wie in BV Art. 104 erwähnt, sondern eine schlechtere erreicht und die Anreize für eine bodenunabhängige Produktion, resp. erhöhte Tierdichte in bereits problematischen Gebieten, zusätzlich erhöht. Dies insbesondere in Kombination mit der vorgeschlagenen Erleichterung zur energetischen Nutzung von Hofdünger.</p> <p>Allenfalls könnte anstatt dem «ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich» auch ein Radius von 15 km festgelegt werden, damit es einheitlich gehandhabt werden kann.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101</p> <p>Reduktion der zugelassenen DGVE / ha</p>	<p>Wir beantragen eine Reduktion auf 2 DGVE / ha und die Umsetzung flankierender Massnahmen (vgl. Begründung/Bemerkungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung des oBB - Anreize zur Reduktion der Tierbestände - Aufhebung des 10% Toleranzbereiches in der Suisse Bilanz oder Auflage, dass der Fehlerbereich im Mittel von einigen Jahren 100% nicht überschreiten darf. 	<p>Die Reduktion der erlaubten DGVE / ha ist begrüssenswert und ein wichtiger Ansatzpunkt, um Nährstoffverluste zu minimieren. Des Weiteren unterstützt die Massnahme eine Reduktion der Lachgas-Emissionen (Klimaschutz), wobei allerdings nicht nur die Ausbringungsmenge reduziert werden, sondern auch die Effizienz gesteigert werden müsste.</p> <p>Sehr wichtig ist, dass das zum Grossteil ungelöste Problem der Stickstoffverluste verstärkt und gesamtheitlicher angegangen wird. D.h. es müssten insbesondere Massnahmen zur Reduktion der Tierbestände sowie eines geringeren Konsums tierischer Produkte, der zwei Hauptursachen, umgesetzt werden. Insbesondere, da mit der Massnahme das Problem des Hofdüngeranfalls und Umgangs damit nicht gelöst wird. Zudem sind 2.5. DGVE hinsichtlich der grossen durch Nährstoffüberschüsse verursachten Umweltprobleme immer noch hoch. Grundsätzlich müssen 2 DGVE angestrebt werden. 1991 war eine Senkung von 4 DGVE auf 3 auch umsetzbar. In Anbetracht der hohen Tierdichte in der Schweiz (dritthöchste Viehdichte in Europa), der nach wie vor hohen und seit ca. 2000 gleichbleibenden Werte beim Phosphor und der Ammoniakbelastung, muss eine weitere Senkung der Tierbestände zwingend angestrebt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Einerseits aufgrund eines höheren Anteils empfindlicher Lebensräume in höheren Lagen und andererseits wegen einer höheren Stickstoffdeposition in tieferen Lagen, erachten wir es als wichtig, dass in allen Produktionszonen eine Reduktion auf 2 DGVE / ha erfolgt. Insbesondere wenn nicht in allen Zonen dieselbe Begrenzung vorgesehen ist, sollte in empfindlichen Regionen (höhere Lagen) und Gebieten (z.B. angrenzend an Gewässer oder Moore) eine Reduktion auf mindestens 2 DGVE / ha erfolgen.</p> <p>Um eine Verschiebung des Problems zu verhindern (was beim Stickstoffkreislauf als sehr wesentlich betrachtet wird (SRU 2015), müssten einerseits flankierende Massnahmen zur Reduktion der DGVE / ha umgesetzt und andererseits der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich nicht aufgehoben werden (vgl. Bemerkungen zu 3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101, <i>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich</i>). So kann verhindert werden, dass ein höherer Anteil des anfallenden Hofdüngers wegtransportiert wird. Keinesfalls sollte die Wegfuhr von Hofdüngerüberschüssen erleichtert werden, was auch zu höheren Tierbeständen führen könnte. Höhere Tierbestände würden wiederum zu höheren Ammoniakemissionen führen, was die positive Wirkung einer Reduktion der erlaubten DGVE / ha zumindest teilweise wieder aufheben würde.</p> <p>Je nach Betrieb wird vermutlich eine Reduktion der erlaubten DGVE / ha oder strengere Anforderungen bei der Suisse Bilanz zuerst Anpassungen erforderlich machen.</p> <p>Wir empfehlen deshalb parallel zur Senkung der erlaubten DGVE / ha wie bereits in früheren Stellungnahmen erwähnt (z.B. <i>Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz zur Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017</i>) den 10% Toleranzbereich aufzuheben oder dass der Fehlerbereich im Mittel von einigen Jahren 100% nicht überschreiten darf. Beides wäre wirksam, denn so ist gemäss Herzog & Richner (2005) der 10% Toleranzbereich wahrscheinlich der wichtigste Faktor für die zwar ausgeglichenen P-Betriebsbilanzen und den gleichzeitigen nationalen P-Überschuss und gemäss Bosshard et al. (2012) bewegten sich vor 2012 bei Stickstoff 25% und bei Phosphor 40% von 393 untersuchten Betrieben innerhalb des Fehlerbereichs von 101-110%.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.3 Tierseuchengesetz (TSG)	<p>Wir erachten eine Förderung der Tiergesundheit mittels Direktzahlungen als nicht sinnvoll.</p> <p>Wir begrüßen den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Tiergesundheit.</p>	<p>Siehe Bemerkungen unter Kapitel 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge, S. 82 sowie 3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, 91-92</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG		
LWG Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis	<p>1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung hinzu einer nachhaltigen in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>4bis Sie unterstützen die Digitalisierung hinzu einer nachhaltigen in der Land- und Ernährungswirtschaft</p>	<p>Forschung und Beratungen müssen hinsichtlich der globalen und nationalen Herausforderungen zwingend zu einer nachhaltigeren Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft führen.</p> <p>Obwohl die Gesamtbetrachtung von Land- und Ernährungswirtschaft begrüsst wird, sollte es auch eine genauere Abgrenzung geben. Die Interessen/Ausrichtung der nachgelagerten Stufen sind nicht zwingend zum Vorteil für die Entwicklung der eigentlichen Landwirtschaft (z.B.: Preisdruck und Anforderung an normiertes Gemüse, etc.)</p> <p>Die Nachhaltigkeit als übergeordnetes Ziel für alle Produktionsabschnitte, inklusiv der vor- und nachgelagerten Stufen, ist daher zwingend.</p>
LWG Art. 3 Abs. 3	<p>Keine Erweiterung des Geltungsbereiches des LwG in diese Richtung.</p> <p>Förderung der Produktion der erwähnten Organismen, aber keinesfalls auf der LN sondern in der Industrie- und Gewerbezone.</p> <p>Wir beantragen deshalb eine Ergänzung an geeigneter Stelle in folgendem Sinne:</p>	<p>Neue bodenunabhängige Produktionsformen sollen nicht zu einem weiteren Verlust des Kulturlandes und von natürlichen Ressourcen sowie einer Beeinträchtigung der Biodiversität und des Landschaftsbildes beitragen. Bodenunabhängige Produktionsformen sollten deshalb in der Industrie- und Gewerbezone durchgeführt werden. Zur Erhaltung des Kulturlandes und gleichzeitigen Förderung der bodenunabhängigen Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, müsste der Bund deshalb entsprechende Regelungen einführen.</p> <p>Wenn überhaupt sollen für bodenunabhängige Produktionsformen auf der LN nur Bauten erstellt werden können, die ohne bleibende negative Auswirkungen auf die Bodenquantität und Bodenfruchtbarkeit rückgebaut werden können.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bodenunabhängige Produktionsformen finden in den Industrie- und Gewerbebezonen statt. Falls dies nicht möglich ist, sollen für bodenunabhängige Produktionsformen auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nur Bauten erstellt werden können, die ohne bleibende negative Auswirkungen auf die Bodenquantität und Bodenfruchtbarkeit sowie auf das Landschaftsbild und die Biodiversität rückgebaut werden können.</p>	
LWG Art. 38 Abs. 2bis	<p>2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt ausgerichtet sind.</p> <p>2bis Die Zulagen werden direkt an die Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet.</p>	Mit den finanziellen Mittel sollen direkt die Produzenten unterstützt werden.
LWG Art. 46 Abs. 1	1 Der Bundesrat kann setzt für die einzelnen Nutztierarten Höchstbestände je Betrieb fest setzen .	Die Höchstbestände sollten insbesondere für Raufutterverzehrer an die verfügbare Futtergrundlage der Betriebe gekoppelt werden, um eine standortangepasste Lebensmittelproduktion gemäss BV Art. 104 zu erreichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		An geeigneter Stelle sollte deshalb eine Formulierung in folgender Hinsicht eingeführt werden: Die Höchstbestände werden unter anderem definiert über die Futtermenge, die auf der betriebseigenen und zugepachteten Fläche eines Betriebes produziert werden kann.
LWG Art. 46 Abs. 3	3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe.	Siehe Bemerkungen zu 3.1.2.5 Höchstbestandesvorschriften, S.61
LWG Art. 58 Abs. 2	Prüfung der Auswirkungen auf die Anzahl Hochstammobstbäum und die Produktion von Mostobst mit Hochstammobstbäumen	Siehe Bemerkungen zu 3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Früchten, S. 64
LWG Art. 70a Abs. 1 Buchstabe c	Die Aufführung des NHG wird begrüsst.	
LWG Art. 70 Abs. 2	2 Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge;	Siehe Bemerkungen zu 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84, «Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft»

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Produktionssystembeiträge; e. Beiträge für eine standort- angepasste Landwirtschaft; f. Übergangsbeiträge.	
LWG Art. 70a Abs. 1 Bst. c	Wird begrüsst, aber Prüfung einer Anpassung c. die für die landwirtschaftli- che Produktion massgebli- chen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Um- weltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung ein- gehalten werden;	Wir empfehlen zu prüfen, ob es nicht sinnvoller wäre anstelle der Aufführung einzel- ner Gesetze generell «...die massgeblichen Bestimmungen der Gesetzgebung» zu er- wähnen.
LWG Art. 70a Abs. 2	Wird grundsätzlich begrüsst, aber wir erachten eine Anpas- sung bei den Buchstaben b, d, g als wichtig und empfehlen die Prüfung einer Anpassung bei Buchstabe i 2 Der ökologische Leistungs- nachweis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine ausgeglichene Dün- gerbilanz und ausreichende Begrenzung der Nährstoffver- luste;	Wir erachten die Anpassungen als zielführend für die Ausrichtung der AP22+ und ge- nerell als wichtig. Der Begriff «ausreichend» wird mehrmals verwendet, müsste gene- rell oder für die verschiedenen Bereiche jedoch genauer definiert bzw. die Begrenzung genauer und schärfer formuliert werden. In Gebieten mit «schlechtem» Ist-Zustand müsste «ausreichend» bedeuten, dass sich der Zustand wieder verbessert. 2b Bezüglich Nährstoffen erachten wir es hinsichtlich einer Standortangepasstheit und der Umweltverträglichkeit als wichtig, dass sowohl eine ausgeglichene Düngerbilanz wie auch möglichst geringe Nährstoffverluste angesprochen werden. Zudem müssen in Gebieten, welche schon problematische Situationen aufweisen, strengere Regeln gelten. Dies könnte z.B. mit Ziffer 2 Buchstabe h angegangen werden. 2h Es müsste allerdings an geeigneter Stelle geregelt oder erläutert werden, in welchen Fällen spezifische Anforderungen erlassen werden können oder müssen und, in wie

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler und regionaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. einen umweltschonenden und gesundheitsverträglichen Pflanzenschutz; h. für bestimmte empfindliche oder bereits übermässig belastete Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme und ihrer Leistungen; i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p>	<p>fern die Kantone oder der Bund diese Gebiete festlegen. Beispiele wären in unseren Augen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böden mit übermässiger Versorgung von Phosphor - Gebiete, in denen Critical Loads für Stickstoffeinträge oder Critical Levels für Ammoniak-Immissionen überschritten sind. Sowohl Critical Loads als auch Critical Levels können für die Beurteilung einer Übermässigkeit von Immissionen nach Artikel 2 Absatz 5 der Luftreinhalteverordnung verwendet werden und sind den Immissionsgrenzwerten gleichwertig (EKL 2014). - Die Zuströmbereiche von Gewässern, in denen die numerischen Anforderungswerte der GSchV für Grund- oder Oberflächengewässer hauptsächlich in Folge von Emissionen aus der Landwirtschaft überschritten sind oder wenn diese Gewässer einen schlechten biologischen Zustand aufweisen. - Gebiete mit besonders empfindlichen Vegetationstypen hinsichtlich landwirtschaftlicher Einflüsse (hydrologische Einzugsgebiete von Mooren → Methodik zur Ausscheidung wird im Rahmen des Projektes espace marais im Auftrag des BAFUs erarbeitet, Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Umgebung von Mooren von nationaler Bedeutung) - ... <p>Wir empfehlen zudem unter «h» neben den Ökosystemen selbst auch ihre Ökosystemleistungen zu erwähnen, da die Landwirtschaft wie auch die Gesellschaft generell von diesen abhängig sind. Zudem müssten an geeigneter Stelle auch Bemühungen verpflichtend festgelegt werden, um Gebiete, welche durch jahrzehntelange intensive Landwirtschaft übernutzt und geschädigt wurden, langfristig wieder aufzuwerten.</p> <p>2d Wir erachten es als wichtig, dass auch Objekte von regionaler Bedeutung vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. Die Kantone sind gemäss NHG Art. 18b Abs. 1 dazu verpflichtet «für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler...Bedeutung» zu sorgen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir empfehlen zu prüfen, ob es nicht sinnvoller wäre anstelle der spezifischen Erwähnung des Gewässerschutzgesetzes generell die Gesetzgebung» zu erwähnen.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p>
<p>LwG, Art. 70a Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</p>	<p>Die Anpassungen werden mit einer Ausnahme begrüsst.</p> <p>Wir beantragen bei Buchstabe e die Streichung von Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft, da wir deren Einführung ablehnen.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme;</p> <p>c. Aufgehoben;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p>	<p>Wir erachten die Anpassungsvorschläge und auch die Ausnahmeregelung (e) als sehr wichtig, um nachhaltiger zu produzieren und die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.	
LWG Art. 71 Abs. 1 Bst. c	<p>Beibehaltung von Buchstabe c</p> <p>1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>...</p> <p>c. zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen;</p>	Siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75
LWG Art. 72 Abs. 1	<p>1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung ...</p> <p>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>e. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75</p> <p>Wir empfehlen den Basisbeitrag sowie die Beiträge für offene Ackerfläche und Dauerkulturen der Versorgungssicherheitsbeiträge aufzuheben und dafür die Produktionssystembeiträge, insbesondere für die Bio-Landwirtschaft zumindest temporär als Anreiz für eine Umstellung, zu erhöhen sowie diese Umstellung schrittweise und angekündigt durchzuführen, d.h. leistungsunabhängige Flächenbeiträge nur noch für eine absehbare Zeit auszurichten und z.B. in den kommenden drei AP-Periode um je einen Drittel zu reduzieren.</p> <p>Damit kann sowohl gezielt eine nachhaltige Produktion angestrebt wie auch den Betrieben Zeit für die Anpassung gegeben werden. Langfristig sollten keine leistungsunabhängigen Flächenpauschalen mehr gewährt werden.</p> <p>Anstelle des vorgeschlagenen Zonenbeitrages erachten wir es als zielführender den</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bisherigen Steillagenbeitrag beizubehalten.
LWG Art. 72 Abs. 2	Die Abschaffung des Mindesttierbesatzes wird begrüsst	
LWG Art. 73	<p>Anpassung von Buchstabe b und Beibehaltung des ehemaligen Buchstabens b zur Vernetzung</p> <p>1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsfördererelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes, welches Anforderungen einer Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie berücksichtigt.</p> <p>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe mit einem vereinfachten heutigen Modell mit Qualitätsstufen - Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept - Vernetzung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 75	Die Einführung von neuen Direktzahlungen für die Tiergesundheit wird abgelehnt	siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge, S. 83
LWG Art. 75	Erhöhung der Produktionssystembeiträge	<p>Siehe Bemerkungen zu Kapitel 3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S. 75, sowie zu LWG Art. 72 Abs. 1</p> <p>Die Produktionssystembeiträge sollten höher ausfallen als die Versorgungssicherheitsbeiträge, wobei insbesondere die Beiträge für den biologischen Landbau erhöht werden und nicht gleich hoch bleiben sollten, um die Vision und Ziele der AP22+ zu erreichen.</p> <p>Eine solche Massnahme zahlt sich letztlich auch wirtschaftlich aus, da weniger Folgeschäden (u.a. Nährstoffbelastung der Gewässer) behoben werden müssen. In Anbetracht der nicht erreichten Umweltziele (BAFU & BLW 2016) und seit ca. 2000 auf hohem Niveau stagnierenden Einträge von Phosphor, Nitrat und Antibiotika in die Gewässer sowie der Ammoniak-Emissionen ist es nicht verständlich, dass der biologische Landbau nicht stärker gefördert wird.</p>
LWG Art. 76a	Einführung wird abgelehnt	<p>Wie empfehlen die standortangepasste Produktion in den ÖLN aufzunehmen und die Beiträge für Vernetzung beizubehalten.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Kapitel 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft Sowie 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84, «Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft»</p>
LWG Art. 87 Zweck	Wir beantragen eine Anpassung von Buchstabe d und eine Ergänzung eines neuen Buchstabens	Die Erhaltung der Produktionskapazität kann unter anderem mit einer biodiversitätsfreundlichen Produktion erfolgen, da dadurch Ökosystemleistungen bzw. die funktionelle Biodiversität gestärkt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten; d. eine umwelt-, biodiversitäts- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. den ländlichen Raum zu stärken; f. die Anpassung an den Klimawandel zu erleichtern und die Emissionen von Treibhausgasen zu mindern. 	
LWG Art. 87 a	<p>Wir beantragen einige Anpassung und die thematische Beibehaltung einiger bisheriger Massnahmenbereiche</p> <p>1 Der Bund unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens wie den Humusaufbau und Wasserhaushalts; 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung; f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umwelt-, biodiversitäts- und landschaftsfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien; m. die Revitalisierung von Kleingewässern</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	n. den Schutz von Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse	
LWG Art. 87a Abs. 3 (neu) Oder Integration in LWG Art. 88 und 89	<p>3 Massnahmen werden nur unterstützt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Regionale Landwirtschaftliche Strategien vorliegen; b. eine standortangepasste Produktion dadurch gefördert wird; c. falls dadurch keine Erhöhung der Tierbestände ohne entsprechend vorhandene betriebseigene oder zugedachte Futterfläche möglich ist; d. bei zusätzlichem Flächenbedarf der Strukturverbesserung oder einer in Folge möglichen intensiveren Nutzung begleitend Biodiversitätsförder- und Umweltkompensationsmassnahmen umgesetzt werden. 	<p>Siehe Bemerkungen zu Kapitel 2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39 sowie Kapitel 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Um das Ziel einer standortangepassten Landwirtschaft gemäss BV Art. 104 zu erreichen, sollten Strukturverbesserungsmassnahmen nur unterstützt werden, wenn dieser Zweck berücksichtigt wird und dadurch insbesondere auch keine Erhöhung von Tierbestände ohne entsprechend vorhandene Futterfläche (innere Aufstockung) des Betriebs möglich ist.</p> <p>Die vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass Meliorationen eine der Hauptursachen für den Verlust der Biodiversität in der Landwirtschaft sind. Bei der Unterstützung von Strukturverbesserungsmassnahmen, sollte deshalb darauf geachtet werden, dass kein weiterer Biodiversitäts- und Kulturlandverlust stattfindet.</p> <p>Alternativ könnten die Inhalte des Antrages sowohl in Art. 88 als auch Art. 89 umgesetzt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel vom Betrieb auch angemessene Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen umgesetzt werden.	
LWG Art. 88 (neu)	Inhalte von Antrag zu LWG Art. 87a Abs. 3 (neu)	Siehe Bemerkungen zu Kapitel 2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39 sowie Kapitel 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft
LWG Art. 89 (neu)	Inhalte von Antrag zu LWG Art. 87a Abs. 3 (neu)	Siehe Bemerkungen zu Kapitel 2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 39 sowie Kapitel 2.3.4.2 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen, S. 38, Box 7 Standortangepasste Landwirtschaft
LWG Art. 90	Anpassung Art. 90 Schutz von Objekten nationaler und regionaler Bedeutung Die Bundesinventare der Objekte von nationaler Bedeutung sowie die Inventare der Kantone von regionaler Bedeutung sind bei der Durch-	Siehe Bemerkungen zu LWG Art. 70a Abs. 2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	führung der vom Bund unterstützten Strukturverbesserungen verbindlich.	
LWG Art. 93 Abs. 3 Ziffer 3	3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sowie das Vorliegen einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie voraus.	
LWG Art. 97 Abs. 1	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte unter Berücksichtigung der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie .	Siehe Bemerkungen zu 3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84, Regionale Landwirtschaftliche Strategien
LWG Art. 105 Abs. 2	2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung, wenn regionale landwirtschaftliche Strategien vorliegen .	
LWG Art. 106	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k, m, n und Absatz 3	Wir empfehlen den Verweis auf die beantragten Voraussetzungen (LWG Art. 87a Absatz 3)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 107	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–i, k, m, n und Absatz 3	Für Umwelt-, Biodiversitäts- und Landschaftsmassnahmen sind auch überbetriebliche Zusammenarbeiten (Verweis auf Buchstabe h) sehr wirksam und wichtig. Zudem empfehlen wir den Verweis auf die beantragen Voraussetzungen (LWG Art. 87a Absatz 3).
LWG Art. 116 Absatz 4 (neu)	<p>Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge</p> <p>1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen.</p> <p>2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen.</p> <p>3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.</p> <p>4 Finanzhilfen werde gewährt und Forschungsaufträge erteilt, für Forschung, welche das das Land- und Ernährungssystem nachhaltiger gestalten kann. Unterstützte Organisationen und Institutionen sind verpflichtet Finanzhilfen entsprechend einzusetzen.</p>	Grundsätzlich sollten die vom Bund im Bereich Landwirtschaft unterstützte Forschung auf eine Verbesserung der Nachhaltigkeit des Landwirtschafts- und Ernährungssystemes ausgerichtet sein und die Sustainable Development Goals (SDGs) berücksichtigen.
LWG Art. 141	1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen	Wir weisen darauf hin, dass sich sowohl in Absatz 1 als auch 3 Widersprüche im Zielsystem finden (z.B. Tiergesundheit und auf den Markt ausgerichtet). Zudem erachten wir es als wichtig, nicht nur die Tiergesundheit/-wohl, sondern auch die Umweltverträglichkeit anzusprechen, da die Tierhaltung einer der bedeutendsten Einflussfaktoren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Landes angepasst und gesund sind, das Tierwohl und Umweltverträglichkeit erhöhen sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>2 Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Um-</p>	<p>bezüglich der unerwünschten Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt darstellt.</p> <p>Das Züchten auf Hochleistung, z.B. im Milchwirtschaftsbereich, Pouletzucht, etc. auf Kosten der Gesundheit und dem «Wohlfühlfaktor» der Tiere zielt auf eine möglichst kostengünstige Produktion/ möglichst viel/ hohen Ertrag pro Tierbesatz. Bei der Tierzucht müssen ethisch strengere Ansätze gelten und diese sollten über der Wirtschaftlichkeit stehen, zumal auch die Akzeptanz der Konsumenten für dies industrielle Produktionslogik zunehmend kritisch betrachtet wird.</p> <p>Hochwertige Produkte sollten sich auch verkaufen lassen. Wir empfehlen deshalb das «kostengünstig» zu streichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>weltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt; b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt; c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p>	
LWG Art. 160b	<p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsgesuche und Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt.</p>	<p>Um den Zulassungsprozess transparent zu gestalten und langwierige Prozesse zu vermeiden, empfehlen wir auch die Zulassungsgesuche zu veröffentlichen.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zum Kapitel 3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel, S. 96</p>
GSchG und GSchV		
GSchG Artikel 12 Absatz 4	Wird begrüsst	Die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers zusammen mit dem Hofdünger scheint uns sinnvoll, um Nährstoffkreisläufe zu schliessen.
GSchG Art. 14 Abs. 2	<p>Anpassung</p> <p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet oder in der Nähe zu Recyclingdünger aufbereitet werden. Soweit dies nicht</p>	Siehe Bemerkungen zu 3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 100-101, Verwendung von Hofdünger

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sachgerecht und umweltverträglich möglich ist der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch umweltverträgliche energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird.</p>	
GSchG Artikel 14 Absatz 4	Beibehaltung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches	Siehe Bemerkungen zu 3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101, Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich
GSchG Artikel 14 Absatz 4	<p>Die Reduktion der DGVE / ha wird begrüsst.</p> <p>Die Aussagen zum Ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich in Absatz 4 sollen beibehalten werden.</p> <p>4 Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zwei einhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden,</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu 3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 101, Reduktion der zugelassenen DGVE / ha</p> <p>Eine Aufhebung des OBB und die vorgeschlagene Anpassung in Absatz 4 widersprechen der angestrebten Standortanpassung der Produktion und führen zu einer Verlagerung von Umweltproblemen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann	
GSchG, 14 Absatz 6	Beibehaltung des bisherigen Absatzes 6	Absatz 6 ist wichtig für die Umsetzung der angestrebten Standortanpassung der Produktion
GSchV Art. 24	Beibehaltung	Eine Aufhebung des OBB und die vorgeschlagene Aufhebung widersprechen der angestrebten Standortanpassung der Produktion und führen zu einer Verlagerung von Umweltproblemen.
BGBB		
BGBB Art. 1 Abs. 1 Bst. a	a. das bäuerliche Grundeigentum und Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Familienbetrieb ist immer noch die Regel in der Landwirtschaft. Generell haben wir in der CH ein sehr gutes BGBB, welches einen guten Schutz des landwirtschaftlichen Bodens gegen Spekulation und Aneignung von nicht-bäuerlichen Personen, die den Boden primär als Investitionsobjekt sehen (wie z.B. in Osteuropa, inkl. Ostdeutschland) bietet. Dieser Schutz sollte nicht zu stark gelockert werden.
BGBB Art. 9a Bäuerliche juristische Person	Wird abgelehnt	Die Schaffung einer bäuerlichen juristischen Person ist nicht nötig, um Innovationen zu verwirklichen und öffnet das BGBB an Nichtbewirtschafter. Gemäss des Vorschlags können bis zu 49% der Anteile einer Aktiengesellschaft von Nichtbewirtschaftern gehalten werden. Dadurch werden die positiven Errungenschaften des BGBB in Gefahr gebracht. Namentlich erhöht diese Öffnung an Nichtbewirtschafter <ul style="list-style-type: none"> • die Wahrscheinlichkeit für Spekulationen, • Preiserhöhungen des landwirtschaftlichen Bodens und Preisschwankungen, • das Risiko, dass landwirtschaftlichen Boden als Investition und KP-Anlage anstatt primär als Grundlage für eine nachhaltige Ernährung genutzt wird,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> das Problem finanziell erschwinglicher Hofübernahmen <p>Es bestehen bereits Regelungen zu den juristischen Personen in Art. 4.</p> <p>Der Artikel könnte allenfalls eingeführt werden, wenn alle Halter von Anteilscheinen auch Selbstbewirtschafter sind.</p>
BGBB Art. 25 Abs. 1 Bst. b	b. jedem Geschwister und Geschwisterkind , das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte.	Es erscheint uns nach wie vor sinnvoll, dass Neffen und Nichten ein Vorkaufsrecht zusteht.
BGBB Art. 28 Abs. 1	Beibehaltung des bisherigen Absatzes	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 41 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz	Beibehaltung der Bisherigen Absätze	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 42 Abs. 1 und 2	1 Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen: 1. jeder Nachkomme; 2. der Ehegatte; 3. jedes Geschwister und Geschwisterkind , wenn der Veräusserer das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren	Es erscheint uns nach wie vor sinnvoll, dass Neffen und Nichten ein Vorkaufsrecht zusteht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat.	
BGBB Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlichen juristischen Personen	aufheben	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	<p>1 Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Gewerbe veräussert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>2. jeder Nachkomme, der Ehegatte und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 3 ein Vorkaufsrecht hat, sowie der Pächter, unter den Voraussetzungen, zu den Bedingungen und in der Rangfolge, die für das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe gelten;</p>	Es erscheint uns nach wie vor sinnvoll, dass Neffen und Nichten ein Vorkaufsrecht zusteht.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
BGBB Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	1 Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn: j. bei einer Mehrheitsbeteiligung die Abtrennung einen Anteil von einem Drittel am Grund- oder Stammkapital einer bäuerlichen juristischen Person nicht übersteigt und auch nach der Abtrennung noch eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 61 Abs. 3	3 Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt. Als wirtschaftliche Eigentumsübertragung gilt auch der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person.	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 62 Bst. b und i-l	Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb: b. durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die El-	Es erscheint uns nach wie vor sinnvoll, dass Neffen und Nichten ein Vorkaufsrecht zusteht. da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tern oder ein Geschwister oder Geschwisterkind des Veräusserers; l. von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person bis zu einem Drittel am Grund- oder Stammkapital.</p>	
BGBB Art. 65a	<p>Erwerb durch eine bäuerliche juristische Person Der Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke durch eine bäuerliche juristische Person kann bewilligt werden.</p>	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.
BGBB Art. 65b	<p>Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB⁶ wird bewilligt, sofern: a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die</p>	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschaftler sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	
BGBB Art. 65c	<p>Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person Der Erwerb von Anteilsrechten durch natürliche Personen an einer bäuerlichen juristischen Person wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschaftler ist und:</p>	da Einführung von Art. 9a abgelehnt wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. im Fall einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft: nach dem Erwerb mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p> <p>b. im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nach dem Erwerb über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügt;</p> <p>e. im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz nimmt und das Gewerbe von selbstbewirtschaftenden Anteilshabern geleitet wird.</p>	
BGBB Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze	Anpassungsvorschlag wird abgelehnt	Es besteht keine Überprüfung mehr durch Behörden, zu starke Flexibilisierung, Gefahr der Übernahme von landwirtschaftlichen Boden durch Nichtbewirtschaftler.
BGBB Art. 78 Abs. 3	Beibehaltung der bisherigen Formulierung	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder</p> <p>³ Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert und wird dieser nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsomme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Bewilligungsbehörde einer Überschreitung sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
BGBB Art. 84 Feststellungsverfügung	Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob: <ul style="list-style-type: none"> a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot oder dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt; 	Es wäre in unseren Augen sinnvoll, wenn weiterhin an einer Bewilligungsbehörde festgehalten werden würde.

Literatur

- Agriidea. 2014. Schafalpplanung Kanton Wallis.
- Apolloni, N., A. Gerber, S. Birrer, and R. Spaar. 2017. Intensification des pâturages maigres et pâturages boisés dans la chaîne jurassienne. Pratique et réglementation du girobroyage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- BAFU, and BLW. 2008. Umweltziele Landwirtschaft. Hergeleitet aus bestehenden rechtlichen Grundlagen. Umwelt-Wissen 0820. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bern.
- BAFU, and BLW. 2016. Umweltziele Landwirtschaft. Statusbericht 2016. Umwelt-Wissen Nr. 1633. Bundesamt für Umwelt, Bern.
- Bosshard, C., E. Spiess, and W. Richner. 2012. Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz: Schlussbericht. Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART.
- Bundesamt für Statistik (BFS). 2015. Die Bodennutzung der Schweiz. Auswertungen und Analysen. Page Statistik der Schweiz - Raum und Umwelt. Bundesamt für Statistik (BFS).
- de Witte, L. C., S. Braun, and S. Hopf. 2018. Zu viel Stickstoff im Wald. Wald und Holz:29–31.
- EKL. 2014. Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. Abklärungen der EKL zur Beurteilung der Übermässigkeit. Eidgenössische Kommission für Lufthygiene, Bern.
- European Commission. 2017. Evaluation study of the payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment. Final report. European Union.
- European Court of Auditors. 2017. Greening: a more complex income support scheme, not yet environmentally effective. ECA Special Report no 21. European Union.
- Gocht, A., Ciaian, P., Bielza, M., Terres, J. M., Röder, N., Himics, M., Salputra, G. 2016. Economic and environmental impacts of CAP Greening: CAPRI simulation results, EUR 28037 EN. Joint Research Centre, European Commission.
- Guntern, J., T. Lachat, D. Pauli, and M. Fischer. 2013. Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz. Forum Biodiversität Schweiz der Akademie der Naturwissenschaften SCNAT, Bern.
- Herzog, F., and W. Richner. 2005. Evaluation der Ökomassnahmen - Bereich Stickstoff und Phosphor. Schriftenreihe der FAL 57. Agroscope FAL Reckenholz.
- Jenny, M., J. Studer, and A. Bosshard. 2018. Evaluation Vernetzungsprojekte. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Meichtry-Stier, K. S., M. Jenny, J. Zellweger-Fischer, and S. Birrer. 2014. Impact of landscape improvement by agri-environment scheme options on densities of characteristic farmland bird species and brown hare (*Lepus europaeus*). Agriculture, Ecosystems and Environment **189**:101–109.
- Pe'er, G. et al. 2017. Adding Some Green to the Greening: Improving the EU's Ecological Focus Areas for Biodiversity and Farmers. Conservation Letters **10**:517–530.
- Poore, J., and T. Nemecek. 2018. Reducing food's environmental impacts through producers and consumers. Science **992**:987–992.
- Schweizerische Eidgenossenschaft. 2012. Strategie Biodiversität Schweiz. Page In Erfüllung der Massnahme 69 (Ziel 13, Art. 14, Abschnitt 5) der Legislaturplanung 2007–2011: Ausarbeitung einer Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität.
- SRU. 2015. Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten.
- van der Linde, S. et al. 2018. Environment and host as large-scale controls of ectomycorrhizal fungi. Nature **558**:243–248.

Walter, T. et al. 2013. Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft - Bereich Ziel- und Leitarten, Lebensräume (OPAL). ART-Schriftenreihe. Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART Tänikon, Ettenhausen.